Aus der Universitätsnervenklinik und Poliklinik Würzburg
Direktor: Prof. Dr. O. Schrappe

PSYCHOPATHOLOGIE DES LADENDIEBSTAHLS

INAUGURAL - DISSERTATION

verfaßt und der
Hohen Medizinischen Fakultät
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde

vorgelegt von

Klara Fekete
aus Budapest

Würzburg, 26. August 1981.

Aus der Universitätsnervenklinik und Poliklinik Würzburg
Direktor: Prof. Dr. O. Schrappe

PSYCHOPATHOLOGIE DES LADENDIEBSTAHLS

INAUGURAL - DISSERTATION

verfaßt und der
Hohen Medizinischen Fakultät
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde

vorgelegt von

Klara Fekete

aus Budapest

Würzburg, 26. August 1981.

Referent : Prof. Dr. H. SATTES

Korreferent : Prof. Dr. O. SCHRAPPE

Dekan : Prof. Dr. K.-H. WULF

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Dezember 1981

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der
Universität Würzburg

GLIEDERUNG

	Seite
EINLEITUNG	2
ORIENTIERTER ÜBERBLICK ÜBER DIE LITERATUR	4
CHARAKTERISTISCHE MERKMALE PATHOLOGISCHER DIEBSTÄHLE	9
EINZELNE THEORIEN	12
AUSWERTUNG DER KRANKENGESCHICHTEN	24
BEURTEILUNG DER SCHULDFÄHIGKEIT	29
DISKUSSION UND ZUSAMMENFASSUNG	46
LITERATUR	53

EINLEITUNG

Das Problem des Ladendiebstahls beschäftigt in immer höherem Maße zunächst die Geschäftsleute, da der durch Ladendiebe verursachte Schaden immerhin so groß sein muß, daß zunehmend Kaufhausdetektive eingestellt werden; nach Auskunft einer Würzburger Firma wird mit einem Verlust von 1 % des Umsatzes gerechnet; da dieses Defizit durch die Erhöhung der Preise ausgeglichen wird, sind alle übrigen Verbraucher die Leidtragenden der Warenhausdiebstähle. Außerdem muß sich die Justiz und nicht zuletzt die Medizin, namentlich die Psychiatrie mit diesem Problem auseinandersetzen, weil es sich bei den Ladendiebstählen oft um Delikte handelt, die sich nicht unbedingt einem normal psychologischen Verständnis anbieten, gerade das unterscheidet ja die Warenhausdiebstähle von anderen Eigentumsdelikten, bei denen die Bereicherungsabsicht ganz offensichtlich ist, daß sie weitgehend unverständlich und darüberhinaus als abnorm oder krankhaft erscheinen. Es ist jedenfalls oft schwer eine einigermaßen sichere Grenze zwischen einem banalen Diebstahl anderer Art und dem eines typischen Ladendiebstahls in einem der großen Selbstbedienungsläden zu ziehen, deren Faszination von ZOLA (61) so eindrucksvoll in dem Roman "Das Paradies der Damen" beschrieben wurde.

Seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, als die Warenhäuser in einer früher nicht gekannter Zahl und Ausstattung entstanden sind, werden die genannten Instanzen des merkantilen Gewerbes, die Justiz und die Psychiatrie mit diesen Delikten konfrontiert, denn die Zunahme der Warenhausdiebstähle steht in einem direkten Verhältnis zu der sich überschlagenden Entstehung von Kaufhäusern und zu dem Wirt-

schaftssystem einer Konsumgesellschaft, die sich bis zur Überfluß-gesellschaft ausweitet und die nicht nur das Opfer einer immer mehr psychologisch durchdachten, um nicht zu sagen raffinierter Werbung wird, sondern deren Funktionieren bereits auf diese Werbung angewiesen ist. Zu diesen Anreizen, die durch die Massenmedien vermittelt werden, kommt die Verlockung hinzu, die durch die "Psychologie" der Selbstbedienung gegeben ist, so zum Beispiel die fehlende Kontrolle und der mangelnde Kaufzwang; hierbei sei noch erwähnenswert, daß man im Sprachgebrauch statt stehlen auch "sich bedienen" sagt.

Typisch für die neue Problematik, die mit der modernen Kaufhausära entstand, ist der Umstand, daß gleichzeitig mit dieser Entwicklung, eine erhebliche Wandlung der einschlägigen Literatur zu verzeichnen ist, sowohl inhaltlich wie zahlenmäßig. Denn auch vor der Entstehung großer Kaufhäuser wurde von unverständlichen, rein rationell jedenfalls nicht begreiflichen Diebstahlsdelikten berichtet und diese wurden auf die verschiedenste Art und Weise interpretiert. Es bleibt dabei aber auffällig, daß man sich auf Faktoren beschränkte, die biologischer oder charakterlicher Natur waren; erst nach Beginn der Kaufhausaera erkannte bzw. anerkannte man den Einfluß äußerer Faktoren, wie Konsumwerbung in Form der modernen Reklame und die Bedeutung provozierend wirkender Situationen, wobei provozierend im wörtlichen Sinne "hervorrufend" bedeuten soll, und zwar die Kauflust oder bei Dieben auch die Stehllust hervorrufend.

ORIENTIERTER ÜBERBLICK ÜBER DIE LITERATUR ZU DEN THEMEN LADENDIEBSTAHL, KLEPTOMANIE BZW. PATHOLOGISCHES STEHLEN

Eine lückenlose Aufzählung und Besprechung der einschlägigen Publikationen kann und braucht nicht vorgelegt zu werden, es genügt die Beschränkung auf die historisch wichtigsten Interpretationen und Theorien einzugehen, wobei es namentlich darauf ankommt, diese auf die Möglichkeit ihrer Anwendung auf die nachstehend besprochenen Fälle, das heißt, auf ihrer heutigen Gültigkeit zu prüfen.

Den Begriff der Kleptomanie finden wir zum ersten Mal am Anfang des 19. Jahrhunderts, nämlich bei PINEL (48) und ESQUIROL (13), die die Kleptomanie für eine selbständige Geisteskrankheit hielten. ESQUIROL nahm für die Erklärung dieser "Manie" eine partielle Erkrankung des Willens, d.h. eine Beeinträchtigung der Willensfunktionen an, die ihre Ausdrucksform in dieser Monomanie finde.

Dazu ist zu bemerken, daß die Lehre von den "Monomanien" zu jener Zeit eine sehr große Rolle in der Psychiatrie spielte (Pyromanie, Dipsomanie usw.), d.h., daß viele krankhaft erscheinenden Verhaltensweisen als isolierte Geistesstörungen in Form von Manien aufgefaßt wurden. MATTHEY (42) bezeichnete den Hang zum Stehlen als "Klopemanie", wobei es sich um ein Stehlen ohne Notwendigkeit, ohne Veranlassung durch das drängende Bedürfnis des Elends, als Folge von ärgerlichen Vorgängen oder ungeregeltem Lebenswandel handelte. Aber bereits 1801 schien das Pathologische mancher Diebstahlsdelikte

und deren Zusammenhang mit der Sexualität angenommen worden zu sein, da G. Ch. LICHTENBERG (38) über den in England gemachten Vorschlag berichtete, wonach alle Diebe kastriert werden sollten. Hierbei fällt auf, daß von Diebinnen nicht die Rede war, was ein Hinweis dafür sein könnte, daß man damals jedenfalls von einem Überwiegen der Frauen bei Eigentumsdelikten nicht ausgegangen war.

RUSH (51) sprach 1810 von einer moralischen Willenskrankheit, deren Wirkung er mit konvulsivischen Zuckungen der Glieder verglich, die sich ohne Zutun und selbst gegen den Willen bewegten. (Diese Schilderung erinnert an das Krankheitsbild der Chorea.)

1838 bezeichnete MARC (41) die Kleptomanie ebenfalls als eine moralische Willenskrankheit, als einen Hang zum Stehlen, ohne daß eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorgelegen wäre. Als Kriterien bezeichnete er für diese Art des Stehlens 1. das freiwillig abgelegte Geständnis des Diebes 2. den völligen Mangel an Vorsicht bei der Ausführung des Diebstahls 3. die Geringschätzung des gestohlenen Gegenstandes, der weggeworfen oder verschenkt wird und 4. die dabei auftretenden "psychischen Entladungserscheinungen" unter den offenbar das Gefühl der Entspannung und der Erleichterungen zu verstehen ist. Auf Grund seiner Beobachtungen an wohlhabenden, sonst ehrenhaften Menschen, war MARC überzeugt von der Existenz des "Diebeswahnes".

FRIEDRICH (17) behauptete als erster 1835, daß die "Diebsmonomaie" aus einem abnorm gesteigerten und abnorm gerichteten Begehrungsvermögen entstehe. MÜNCHMEYER (45) berichtete 1845 über die Gelüste von Schwangeren, deren Widerstandsfähigkeit, diesen Gelüsten zu widerstehen, herabgesetzt sei und vergleicht mit diesem ersten Hinweis auf die mögliche Bedeutung biologischer Phasen, Diebstahlshandlungen von Schwangeren mit deren bekannten Eßgelüsten. Mitte des 19. Jahrhunderts meinten die Phrenologen GALL (19) und BERGMANN (3) die organische Ursache der Kleptomanie gefunden zu haben. Sie nahmen und gaben ein "Diebesorgan" im Kleinhirn an, das in krank-

hafte Erregung geraten könne und schlugen vor Diebe mit einer Vorwölbung der Seitenwand des Schädels, die sie als Ausdruck des Diebesorgans auffaßten, zeitlebens einzusperren. Sie stießen mit dieser harten Konsequenz ihrer Auffassung auf Widerspruch: denn DAMEROW (9), IDELER (29) und CASPER (7) negierten die Existenz der Kleptomanie als selbständige Art des Wahnsinns: sie sahen die krankhafte Stehlsucht entweder als Symptom einer allgemeinen geistigen Erkrankung, oder aber als eine verbrecherische Neigung an, gewissermaßen in letzterem Fall als Ausdruck einer angeborenen Veranlagung.

KRAEPELIN (33) (1883) vertrat dagegen wieder die Ansicht, daß die Kleptomanie eine eigene Krankheitseinheit sei, die er dem Begriff des "impulsiven Irrseins" unterordnete, und für die er die Erbanlage verantwortlich machte. Er beschrieb die Überrumpelung des Menschen durch die Triebe, im speziellen Fall durch den Stehltrieb, da seiner Ansicht nach Idee, Impuls und Tat sich mit einem Schlage durchsetzten, wobei jegliche Hemmung versage.

FRITSCH (18) sprach 1887 von einer Trübung der Bewußtseinshelligkeit bei der Kleptomanie; nach HOCHE (27) (1896) ähnelte diese Art der Impulshandlungen Reflexvorgängen und ZIEHEN (59) (1908) sprach von einem Automatismus des Impulses. Etwas später gingen GUDDEN (24) und MAGNAN (40) von einer Zwangshandlung aus, die der Dieb ausführen müsse, um sich von Ängsten zu befreien. Am Anfang des 20. Jahrhunderts schrieb WAGNER VON JAUREGG (57) über die "Lust am Greifen", die, wie er sagte, in der phylogenetischen und altersstufenmäßigen Entwicklung des Menschen in Form eines Atavismus eine normale Erscheinung sei. Auf diese Weise erlebe der pathologische Dieb, dessen Denkweise, derjenigen des Kindes gleiche, sein Besitzerleben wie das Kind unmittelbar.

Ungefähr zu dieser Zeit verschwand der Begriff des "impulsiven Irrseins", als dessen Ausdruck die Kleptomanie aufgefaßt wurde, aus den Büchern, man erkannte, daß sich hinter dem Begriff der Klepto-

manie eine Vielzahl von Krankheitsbildern und abnormen psychischen Verhaltensweisen verbergen konnte und sah, daß es sich um ein Symptom und nicht um eine selbständige Geisteskrankheit handelte. Aber auch diese Erkenntnis bedeutet natürlich keine Beantwortung der Fragen nach dem Wesen des normal-psychologisch nicht verständlichen Stehlens, die Frage wurde um so dringlicher, als gerade zu dieser Zeit die ersten großen Warenhäuser entstanden und sich die Eigentumsdelikte plötzlich vervielfachten. Nachdem am häufigsten Frauen bei Warenhausdiebstählen beobachtet wurden, lag es nahe, die geschlechtsspezifischen physiologischen und biologischen Unterschiede für diese Delikte verantwortlich zu machen.

Aber LEPPMANN (37) wies 1901 außer auf die biologischen Phasen, insbesondere das Klimakterium, auch auf die Bedeutung der Paralyse, der Epilepsie und der Hysterie als Gründe für das pathologische Stehlen hin, und auch DUBUISSON (12) nennt in diesem Zusammenhang organische Nervenkrankheiten.

1900 beobachteten ZINGERLE (60) und FÖRSTERLING (15) zum ersten Mal die beim Stehlakt auftretende sexuelle Erregung. Es ist verständlich, daß die sich entwickelnde Psychoanalyse zahlreiche Erklärungen so z. B. den Kastrationswunsch des Sohnes gegenüber dem Vater oder den Penisneid der Frauen anbot.

Forscher wie GROSS (22) und GRUHLE (23) mit ihrer Beobachtung, daß Verstimmungszustände manchmal zum Stehlen führen können, STRASSER (56) (1914), der im Rahmen der Individualpsychologie im pathologischen Stehlen ein Mittel zur Kompensation von Minderwertigkeitskomplexen sah, sowie KLAESI (31) (1937), der die Genese der Kleptomanie aus der ganzen psychologischen Lebenssituation ableitete, haben zu beträchtlichen Fortschritten in der Klärung der Motivation sinnloser Diebstahlsdelikte und in der Untersuchung der Frage, ob es überhaupt eine Kleptomanie gibt, beigetragen. Da diese Theorien zum Teil auch heute noch vertreten werden und zweifellos auf einen großen Teil

der nachstehend behandelten Beschuldigten zutreffen, wird auf diese Auffassungen noch ausführlicher eingegangen und der geschichtliche Überblick über die Interpretationsmöglichkeiten darf beim Erreichen des Stadiums abgeschlossen werden, an dem man Diebstahlsdelikte auch als fehlgeleitete, entgleiste, dissoziale Verhaltensweisen auslegte, die auch außerhalb von Geisteskrankheiten vorkommen können.

CHARAKTERISTISCHE MERKMALE PATHOLOGISCHER DIEBSTÄHLE

PAULEIKHOFF und HOFFMANN (47) erklären den Rückgang des Interesses an diesen besonderen Diebstahlsdelikten, der sich auch darin ausdrückt, daß die Zahl der Veröffentlichungen über dieses Thema in der psychiatrischen Literatur in den letzten Jahrzehnten eher abgenommen hat, - mag die Zahl dieser pathologischen Diebstähle, in Anbetracht der bekannten Häufigkeit aller Ladendiebstähle überhaupt auch noch so gering sein, - mit der Tatsache, daß in der früheren Bevölkerungsstruktur wesentlich ausgeprägtere Unterschiede zwischen Reich und Arm bestanden und dadurch Diebstähle ohne Bereicherungstendenz eher auffielen, bzw. zu einer wissenschaftlichen Aufmerksamkeit ermunterten. Da in unserer Zeit die Grenzlinie zwischen Bereicherungsabsicht und sinnlosem Stehlen immer schwieriger erkennbar sei, weisen die genannten Autoren auf die Gefahr hin, daß diese Diebstähle, die als Ausdruck eines psychopathologischen Syndroms angesehen werden können, in der großen Zahl der Ladendiebstähle, also der gewöhnlichen Diebereien untergehen weil ihre psychopathologische Bedingtheit nicht erkannt wird.

Das wohl auffälligste und zugleich unverständlichste Merkmal dieser Delikte besteht in der Tatsache, daß, zumindest bei Personen aus relativ hohen sozialen Schichten, das Risiko, das sie bei dem Diebstahl eingehen, sowohl in Hinblick auf die mögliche berufliche Degradierung als auch auf den Verlust des sozialen Ansehens, in gar keinem Verhältnis zum Wert der entwendeten Gegenstände steht. Die Deliquenten haben meistens genug Geld bei sich, um die entwendeten Gegenstände zu be-

zahlen, es liegt also in vielen Fällen, zumindest in finanzieller Hinsicht, keine Notwendigkeit vor. Es handelt sich ferner fast immer um kleinere Entwendungen in Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden, wobei sich die Deliquenten oft überhaupt keine Mühe geben nicht entdeckt zu werden. Wenn sie gestellt werden, sind sie meist mehr oder weniger fassungslos und versichern, daß sie sich nicht erklären könnten, wie es zu dem Diebstahl gekommen ist.

An dieser Stelle ist natürlich darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Kleptomanie vielen Menschen nicht unbekannt ist, und daß sich nicht selten ein Täter durch das Vorspielen einer Fassungslosigkeit und das Bestreiten einer Erklärungsmöglichkeit des Diebstahls eine Straffreiheit oder doch Strafmilderung erhofft.

Aber auch wenn von den Tätern als Beweis für eine sinnlose Tat der geringe Wert und die mangelnde Verwendungsmöglichkeit angegeben werden, ist das nicht unbedingt ein Kriterium für ein pathologisches Stehlen, obwohl es sicherlich Fälle gibt, bei denen die völlige Sinnlosigkeit und Unbrauchbarkeit der gestohlenen Sachen für ein krankhaftes Stehlen typisch sein können (ein solcher Fall wird nachstehend mitgeteilt). Außerdem ist bei der Frage der Verwendbarkeit der Gegenstände natürlich zu berücksichtigen, daß sich in vielen Fällen die Brauchbarkeit erst dann erweist, wenn die Sachen nicht von dem Täter selbst verwendet sondern an andere weitergegeben werden.

Die Bewertung des so oft angegebenen Fehlens der Erinnerung an die Tat bleibt immer eine Frage der Glaubwürdigkeit, denn daß eine verminderte Erinnerungsfähigkeit auf eine Geistesstörung zurückgeführt werden kann, ist vielfach bekannt, und wird oft als Ausrede vorgebracht. Zu dieser Frage wird bei der Besprechung der einzelnen Fälle Stellung genommen.

Von PAULEIKHOFF und HOFFMANN (47) wird noch als gemeinsames Merkmal der pathologischen Diebstähle die Tatsache genannt,

daß diese Persönlichkeiten nie freiwillig, also eventuell schon vor dem ersten bekannt gewordenen Diebstahl, zum Arzt gehen, sondern immer erst unter dem Druck der gerichtlichen Verhandlung zum Therapeuten kommen.

EINZELNE THEORIEN

Das Stehlen aus Lust am Abenteuer, welches man hauptsächlich bei Jugendlichen findet und das eigentlich nur bei Erwachsenen den Ausdruck einer abnormen Persönlichkeit darstellt, umfaßt auch die Freude der Diebe an ihrer dabei bewiesenen Geschicklichkeit und Gerissenheit. WITTELS (58) (1929) faßt diese Freude am Wagnis und den dabei empfundenen Reiz der Spannungssituation allgemein als ein masochistisches und somit als sexuelles Erlebnis auf.

Die Lust am Wagnis, manchmal auch in Form einer Mutprobe, kann wie bekannt wurde, ganze Schulklassen ergreifen, so daß die als Feiglinge gelten, die nicht den Mut zu einem Warenhausdiebstahl aufbringen. An dieser Stelle seien die, wenn auch selten zu beobachtenden Diebstähle aggressiver Jugendlicher erwähnt, die als mehr oder weniger verhüllte Aggression gegen die Gesellschaft, die als merkantilistisch oder kapitalistisch bezeichnet wird und als Rebellion gegen die feststehende Ordnung aufgefaßt werden kann, denn gerade Kaufhäuser und namentlich Kaufhauskonzerne imponieren als Repräsentanten dieser Konsumgesellschaft.

Vorstehend wurde schon die Lust am Greifen (WAGNER VON JAUREGG) genannt, die als ursächlich für Diebstähle bezeichnet wurde, da das Greifen als ursprünglicher Trieb, in der phylogenetischen und altersstufenmäßigen Entwicklung des Menschen eine normale Erscheinung, auch bei manchen abnormen Menschen im Erwachsenenalter wieder auftreten könne. Allerdings ist es auch den Vertretern dieser Theorie nicht gelungen, eine klare Differenzierung zwischen der Lust am Nehmen und der Lust am Besitz heraus zu arbeiten. Eigen-

tumsdelikte mit dem Charakter des Persönlichkeitsfremden wurden unter anderem von MAGNAN (40) und GUDDEN als Zwangshandlungen beschrieben, da sie aufgrund von Zwangsvorstellungen und aufgrund unwiderstehlich erlebter Impulsen vollzogen würden. Mit der Zwangshandlung selbst kombiniere sich die Abwehr einer zwanghaften Angst und der Diebstahl wird nach dieser Theorie in Abwehr angstvoller Gedanken begangen, um die beängstigende Versuchung loszuwerden.

L. DEUTSCH (10) schildert zwei Fälle, bei denen Zwangsneurotische Fehlhaltungen zu Diebstählen führten; die kleptomane Triebhaftigkeit ließt sich als Reaktion auf frühere, infantile Versagungen und als Ausdruck ihrer Unverträglichkeit deuten. DEUTSCH wies auch auf die Ähnlichkeit zwischen dem kleptomanem Verhalten und dem zwangsneurotischem Zeremoniell hin. BUMKE (5) stellte allerdings fest, daß es noch kein Beispiel für die Auslösung einer kriminellen Tat infolge Zwangsvorstellungen gegeben habe; und auch BÜRGER-PRINZ (6) (1944), der die Realitätsferne und prinzipielle Unproduktivität der Zwangshandlung beschrieb, bezeichnete es als unwahrscheinlich, daß Zwangsvorstellungen im Diebstahl münden könnten. Nach KRAEPELIN (33) besteht der wichtigste Unterschied zwischen der Zwangshandlung und den Triebhandlungen darin, daß bei Letzteren die auftauchenden Antriebe von den Betroffenen durchaus nicht als aufgezwungen, sondern als die natürlichen Äußerungen ihres psychischen Zustandes empfunden werden. Als Kennzeichen der Triebhandlung nennt KRAEPELIN:

1. den Mangel eines Beweggrundes, bzw. der Motivation,
2. die Schnelligkeit und Heftigkeit der Ausführung und
3. die Rücksichtslosigkeit mit der der Betroffene sein Ziel zu erreichen sucht.

HIRSCHMANN (26) (1955) bemerkt zu den Triebtheorien, daß infolge der Stauung von Triebenergien sich eine stark angstgefärbte Spannung dranghaften Charakters entwickle. Diese entzünde sich an dem Affekt,

der zusätzlich aus der Diebstahlshandlung entstehe. Diesen Vorgang der Aktivierung von Triebhandlungen durch Affekte bezeichnet HIRSCHMANN als Irradation. KRETSCHMER (35) schrieb 1953 zu diesem Vorgang, daß es zu Übersprungshandlungen komme, wenn sich eine überstarke Erregung auf dem üblichen Wege nicht entladen könne. Solche gestauten Triebenergien könnten bei Unfähigkeit zur Entladung, an anderen Stellen bereitliegende, angeborene Verhaltensweisen aktivieren, wie z.B. die Greiflust.

Die Kleptomanie wurde auch noch von R. BLOCH (4) (1969) zu den Monomanien und den Süchten (Stehlsucht) gerechnet, und die Möglichkeit der süchtigen Ausartung von menschlichen Tätigkeiten im Sinne der Tätigkeitssucht wurde aufgezeigt. Die verursachenden Faktoren einer Sucht oder einer Monomanie könnten unter anderem Frustration, Milieukonflikte, fehlende Identifizierungsmöglichkeiten sein. Psychopathologische Gemeinsamkeiten innerhalb der Pathologischen Diebstähle seien außerdem in der Dranghaftigkeit, in der sie begangen werden, dem Wiederholungszwang und in den autodestruktiven Folgen zu erkennen. Nach BLOCH (1969) resigniert der dranghafte Dieb, wie auch der Sammler, nicht gegenüber der Last des Schicksals und den drückenden Problemen seiner Existenz, sondern er versucht ihnen zu trotzen, indem er sich und seiner Umwelt seine Macht demonstriert; der monomane Mensch versucht seine Stellung zu stärken, seine Umwelt herauszufordern, eben in Form des Diebstahls.

Nach STEKEL (55) (1922) ist es wahrscheinlich nicht der Sexualtrieb, der den Impuls zu einer monomanen Handlung liefert, sondern der Trieb nach Selbstbehauptung und Ich-Erweiterung, wenn ein Gefühl der Frustration, oft sexueller Frustration, besteht. Dem Diebstahl geht hiernach eine Demütigung oder eine andere Herabsetzung des Persönlichkeitsgefühls voraus. Dies bedeutet ein Streben nach Sicherheit und Macht für das Ich, das sich beeinträchtigt fühlt.

Im Rahmen der Individualpsychologie beschrieben ADLER (1) und seine Nachfolger die Stehlsucht als Symptom einer Überkompensation von Minderwertigkeitsgefühlen an Gier nach Überlegenheit. Der Betroffene empfinde dabei einen Triumpf durch die Straflosigkeit und erlebe einen Scheinsieg über seine Umgebung. Als Ursachen für die Entstehung solcher Verhaltensweisen nennt ADLER mangelnde Beachtung oder aber gesteigerte Zärtlichkeit, die ein Kleinkind erfahre.

HEUYER und DUBLINEAU (25) beobachteten Kinder und Jugendliche, die gestohlen haben, um das Gefühl der sozialen familiären oder auch individuellen Inferiorität zu überwinden und die quälende Selbstunsicherheit zu kompensieren. Die pädagogisch orientierte Individualpsychologie umschreibt das Problem folgendermaßen: Da die in der Kleptomanie zur Auswirkung gelangende Triebhaftigkeit zu Verstößen gegen die herrschenden Normen der Gesellschaft führe, handele es sich bei dem Kleptomanem um einen, in der sozialen Einordnung gestörten Menschen, ähnlich allen anderen neurotischen Charakteren.

FRIEDEMANN (16) erklärt 1928, daß die Häufigkeit des Stehlens in biologischen Phasen auf einer Steigerung des Trieblebens in dieser Zeit beruhe und nach SIEBENHAAR (54) (1838) mache die Schwangerschaft vorzüglich zur Stehlsucht geneigt, allerdings nicht nur als unmittelbare Folge der hormonellen Umstellung, sondern auch im Zusammenhang mit der gesteigerten Sexualität. Nach FRITSCH (18) (1887) würden sonst zurückgedrängte Neigungen unter dem Einfluß der Menstruation bei psychisch abnormen Frauen in impulsiver Form durchbrechen; offenbar werde die Impulsivität vieler von Natur aus hyperthymischer Frauen durch die Menstruation noch besonders gesteigert. In jeder Publikation über dieses Thema wird - je älter, desto ausführlicher - auf die besondere Labilität der Frau in biologischen Phasen hingewiesen. Die Unterschiedlichkeit dreier Statistiken über die Häufigkeit und Wichtigkeit weiblicher biologischer Phasen bei Diebstählen läßt erkennen, wie wenig Aussagekraft diesen Thesen zukommt. Bei

der Untersuchung durch LEGRAND DU SAULLE (36) 1864 ergab sich, daß 62 % der von ihm untersuchten Frauen zur Tatzeit ihre Menstruation hatten, nach DUBUISSON (12) befanden sich dagegen nur 12 % (15 von 120) in einer besonderen biologischen Phase, wobei zu beachten ist, daß er nicht nur Menstruation berücksichtige, sondern auch Schwangerschaft, Klimakterium und Pubertät dazurechnete. Nach DALTON (8) (1961) wurden Delikte wie Diebstahl, aber auch Prostitution und Alkoholdelikte von 49 % der Insassinnen eines Frauengefängnisses während der Menstruation oder im Praemenstruum begangen.

Als ein Beispiel für sehr zahlreiche Fälle aus der Literatur, in den Diebstahlshandlungen von Frauen auf hormonale Einflüsse zurückgeführt wurden, darf nur eine von KLEFFNER (32) 1952 beschriebene junge Frau angeführt werden, die sowohl während der Menstruation, als auch während einer Schwangerschaft einem unwiderstehlichem Stehldrang unterlegen gewesen sei. Jeweils seelisch sehr verändert, reizbar und überempfindlich, habe sie sich aus ihrer Spannungsunruhe nur durch Diebstähle von Wäschestücken und Schmuck befreien können, sie habe dabei eine Entspannung erlebt, die geschlechtlicher Befriedigung gleichgekommen sei.

Bei den vielen Fällen, die als Beispiele für ein letztlich hormonal bedingtes Stehlen aufgeführt werden, ist natürlich der Verdacht nicht unbegründet, daß manche Diebinnen entsprechende Angaben gemacht haben, von denen sie wußten, daß sie eine exculpierende Rolle spielen könnten. In dem Zusammenhang darf eine nachstehend näher beschriebene Frau erwähnt werden, die zugegeben hatte, erst vom Polizeibeamten, der sie verhörte, auf die Idee gebracht worden zu sein, die, übrigens gar nicht zutreffenden, Angaben über abnorme Gelüste während der Menstruation zu machen. Später räumte sie dann ein, daß sie früher schon, ohne ihre Menstruation zu haben, Verschiedenes entwendet hatte.

KRAUSE (34) (1963) stellte bei seinen Untersuchungen fest, daß an

Ladendiebstählen nicht nur Frauen beteiligt sind, sondern ebensoviele Männer, und er führt die frühere, immer wieder übernommene Annahme, daß es sich bei Ladendiebstählen vorwiegend um Frauen handele, darauf zurück, "daß Gutachter durchweg Männer waren, denen die seelischen Begleiterscheinungen der biologischen Phasen des Weibes letztlich immer ein Geheimnis bleiben werden."

Die Psychoanalyse kommt zu einer großen Zahl von Deutungsmöglichkeiten, von denen einige genannt seien. Wenn z. B. beim Kind infolge allzu strenger Erziehung, in der der Mangel eines Erlebnisses der Zärtlichkeit oder die Angst vor Strafe eine dominierende Rolle spielten, die Antriebserlebnisweisen, das kaptative oder später das intentionale Erleben gehemmt würden, müßten sie ins Unbewußte verdrängt werden.

Sie stauten sich hier auf, bis sie bei einem scheinbar unbedeutendem Ereignis in Form einer Überschußreaktion zur Explosion gelangten und sich in Diebstählen manifestierten. Würden in eine harte Erziehung temporäre Verwöhnungen eingesprengt, könne es bei den Kindern zu Spontanhandlungen kommen, in der Form, daß diese Augenblicksbefriedigung, die wie die Verwöhnungen erlebt werden, immer wieder gesucht würden und zwar in Form eines verbotenen Zupackens. Denn durch die Verwöhnung würden Anreize zu schnellen Triebbefriedigungen gegeben, die dann später spontan praktiziert werden könnten, wenn die betreffenden Kinder in eine Situation mit Aufforderungscharakter (in einem Kaufhaus) kommen.

Nach A. REPOND (50) bedeutet der Diebstahl eine Erleichterung für den Jugendlichen durch das Abreagieren unbewußter Haßgefühle gegen den Vater. Hier dominiere der Wunsch nach einer Schädigung des Vaters (dennoch verhalte sich der Jugendliche dem Vater gegenüber demütig, was von REPOND mit der Existenz mesochistischen Tendenzen erklärt wird).

E. KRETSCHMER (35) wies 1953 darauf hin wie leicht Impulse der sexuellen und aggressiven Triebgruppe ineinander irradieren, er beschrieb einen, im übrigen geistig gesunden und berufstätigen Mann, der an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Konservenbüchsen im Wert von einigen Mark gestohlen hat, obwohl er wirtschaftlich gut gestellt war; es fiel auf, daß er abgewartet hat bis er beobachtet wurde, um dann möglichst auffällig die Konserven einzustecken. Die Exploration ergab folgendes: Zur Zeit des Vorfalles saß der als technischer Beobachter auf einer einsamen Bergstation, obwohl er ein lebendiger und bewegungsbedürftiger Mensch war; seine sexuelle Triebhaftigkeit war von Haus aus gesteigert. Außerdem liebte er schon immer den Reiz der Gefahr; er erzählte wie er im Krieg auf Patrouille bei plötzlichem Auftauchen von zwei feindlichen Offizieren eine sexuelle Erregung und Ejakulation bekam. Auf seinem einsamen Arbeitsposten empfand er nun eine innere Leere und Langeweile, der eheliche Verkehr war auch nur zeitweise möglich, und mit der Zeit entstand eine zunehmende innere Spannung bis zum Gefühl der Angst.

Er begann sich gefährliche Situationen auszumalen und diese Kampfphantasien strahlten in die sexuelle Triebsphäre aus, bis sich die ganze Spannung in eine künstlich gefahrvoll gemachte captative Triebhandlung entlud.

Nach der Psychoanalyse ist das pathologische Stehlen als symbolische Ersatzhandlung für unbefriedigte sexuelle Triebe oder als Orgasmusersatz bei Frigidität oder Verklemmung anzusehen. So beschrieben auch J. GREGER und E. POPELLA (21) den Fall einer 27-jährigen, verheirateten Frau, die in einem Zeitraum von 4 Jahren (sie war zu dieser Zeit in einem Kaufhaus angestellt) Waren in einem Wert von 25 000 Mark entwendete; es handelte sich um die verschiedensten Gebrauchsartikel, die die Patientin nur zum geringen Teil benutzte, zum Teil verschenkte, den größten Teil allerdings versteckt hielt. Sie gab an, daß die Diebstähle allmählich zu der Zeit begannen, als sie an-

fing Abneigung und Ekel vor dem ehelichen Verkehr zu haben (auch vorher schon versuchte sie dem "aus dem Weg zu gehen"). Sie beschrieb das Erleichterungsgefühl, das sie bei den Diebstählen hatte, manchmal verbunden mit Schweißausbruch. Es kam zu einer zunehmenden, gewohnheitsmäßigen Verfestigung der Diebstahlshandlungen, eine Verhaltensweise, die der Sucht sehr nahe komme. Die wenig gefestigte, noch unausgereifte Persönlichkeit habe ihre mangelnde sexuelle Befriedigung ersatzweise in Diebstahlshandlungen gesucht und gefunden, so wurde von den Autoren angenommen. In diesem Zusammenhang müssen auch der "Atalanta-Komplex", sowie der "Amazonen-Komplex" erwähnt werden. Das Atalanta-Syndrom (benannt nach Atalanta, der Tochter des Jasos, der sich einen männlichen Erben gewünscht hatte und bei der Geburt einer Tochter so enttäuscht war, daß er diese auf einem Hügel aussetzte; als er aber später von ihren Erfolgen bei Jagd hörte, nahm er sie wieder in seinem Palast auf, unter der Bedingung, sie solle heiraten. Atalanta aber wollte nur einen Mann heiraten, der sie im Wettlaufen besiegen könne, ansonsten wolle sie ihn töten. Nachdem viele ihr Leben verloren, rief Melanion Aphrodite um Hilfe, die ihm daraufhin geraten hat, 3 goldene Äpfel auf die Laufbahn zu werfen. Melanion siegte, denn Atalanta bückte sich und hob die Äpfel auf) umfaßt nach O'NEILL (46) die gynäkologischen und endokrinologischen Komponenten der Fehlentwicklung einer Frau, die nicht Frau sein will, der Atalanta-Komplex das archetypische Gesamtbild der psychosomatischen Persönlichkeitsstörung. Hierzu gehöre auch die abnorme Begehrlichkeit Atalantas und mancher kleptomaner Frauen. DIETRICH (11) unterscheidet dabei 3 Triebkomponenten: die sadistische Stehllust bei der Tat, die masochistische Triebbefriedigung beim Gefaßtwerden nach der Tat und den Kleptokollektionismus, das Horten der Beute. Diese Frauen sind nach DIETRICH frigid und erleben einen clitoridalen Orgasmus beim Stehlen und Onanieren, die Persönlichkeitsstruktur ist hysterisch-anankastisch, die Symbolik der Beute phallisch. Unter Amazonen-

Komplex versteht SCHUMANN (53) das meist unbewußte Streben mancher Frauen, unabhängig vom Mann zu existieren und ihn nur als gelegentlichen Geschlechtspartner zum Zweck der Kindeszeugung zu dulden. Diesem Verhalten liegt zugrunde, daß der Vater abgelehnt oder gehaßt werde und daß eine Identifizierung des Mädchens mit der Mutter stattfinde. Ein Konflikt zwischen Liebe und hostiler Aggression gegenüber dem Mann sei die Folge. In dieser Situation könne der sexuelle Akt nicht befriedigen, die Patientinnen überspringen die sexuelle Problematik und suchten in der Mutterrolle sowie im Matriarchat Erfüllung, ohne sie dort in der erhofften Weise zu finden. Nach SCHUMANN wird dann ein Ausagieren der verdrängten, aber zur Entladung tendierenden Sexualität im angstbesetzen Akt des Stehlens vollzogen.

Natürlich wurden auch die Diebstähle der Fetischisten untersucht, wobei aber darauf hinzuweisen ist, daß Fetischisten als Kaufhausdiebe insofern keine Rolle spielen, als der Fetischist in der Regel nur an gebrauchten Gegenständen eine sexuelle Befriedigung findet. Gemeinsam haben fetischistische und nicht fetischistische Diebe das Erlebnis, daß mit der Gefahr des Stehlens und der Angst vor der Entdeckung ein bis zur sexuellen Erregung und manchmal bis zum Orgasmus gesteigertes sexuelles Empfinden verbunden ist.

Es werden Fälle mit masochistischer und sadistischer Tendenz beschrieben, so z.B. von FOREL (14). Eine 24-jährige Patientin, bei der die Diagnose einer Hysterie gestellt worden war, wuchs unter den Brutalitäten ihres Stiefvaters auf. Diesen Mann liebte und bewunderte sie aber gerade wegen seiner groben Art der Mutter und ihr gegenüber. Bei den zahlreichen, sinnlos wirkenden Diebstählen, die sie begangen hatte, fiel auf, daß sie die Ertappung beinahe provoziert hatte. Sie erzählte, daß sie die Vorstellung der nahenden Polizei sehr gereizt und das sich-abführen-lassen heftige Angst-Lustaffekte bei ihr hervorgerufen habe. In Zeiten, in denen sie nichts entwenden konnte, habe sie

sich selbst befriedigt, wobei sie an das Stehlen dachte, und daran, daß die Polizei sie schon suche und bald ertappen werde. Die moralischen Vorstellungen, durch welche sie versuchte sich zur Beherrschung ihrer Diebstähle zu überreden, könne man nach FOREL als masochistische Reizsteigerungen ansehen.

Die Symbolnatur mancher Diebstahlsdelikte ist schon sehr früh erkannt oder jedenfalls entsprechend gedeutet worden. Die Psychoanalyse erklärt viele gestohlenen Gegenstände zu Phallus- und Potenzsymbolen, bei der Frau im Sinne des Penisneides und beim Mann in dem Sinne, daß er sich in Form des gestohlenen Gegenstandes der Potenz des Stärkeren bemächtige. Mit solchen Interpretationen wurde der Diebstahl als Ausdruck einer Symbolhandlung angesehen, mittels welcher der Täter eine von ihm gewünschte Situation unbewußt darstellt und diesen verdrängten Wunsch symbolisch erfüllt.

Es wird auch immer wieder berichtet, daß Menschen mit bestimmten praemorbiden Charakterzügen eher zu den hier behandelten Eigentumsdelikten neigen als andere. Als solche werden genannt: eine psychasthenische Struktur, Triebhaftigkeit und Haltschwäche, psychische Infantilismen, hysterische, zyklothyme und hypomanische Typen, frustrierte, stimmungslabile zu Angstneurosen neigende, anankastische Persönlichkeiten; nach K. SCHNEIDER (52) handelt es sich dabei um triebhafte Persönlichkeiten in dem Sinne, daß bei den Hyperthymikern die gesteigerte Triebhaftigkeit, bei den Willenlosen dagegen die herabgesetzte Widerstandsfähigkeit gegen eine Verlockung dominiert.

Degressive und stimmungslabile Psychopathen neigen zu sekundären Triebdelikten, mit deren Hilfe sie über ihre Stimmungen hinweg zu kommen versuchen. Außerdem wird noch erwähnt, daß es meist intellektuell minderbegabte Menschen sind, bei denen die Kontakt- und Bindungsfähigkeit nur mäßig entwickelt sind. Während in schweren - nicht endogenen Verstimmungszuständen - keine eindeutigen Fälle von Ladendiebstahl beschrieben werden, findet man unmotivierte Diebstähle

öfter bei depressiven Psychopathen, für die der Diebstahl eine Entladungsmöglichkeit darstellt. DUBUISSON (12) stellte bei seinen Patienten fest, daß sie meistens neurasthenisch und hysterisch waren, woraus er ihre konstitutionell bedingte, geringe Widerstandsfähigkeit ableitete, mit der er ihr abnormes Verhalten im Kaufhausmilieu begründete.

JANET (30) u.a. beschrieben Fälle, bei denen die Betroffenen zunächst zufällig die Erfahrung machten, daß bei ihnen eine reaktive Verstimmung durch eine Diebstahlshandlung behoben wurde und die nach dieser Erfahrung zu planmäßigen Diebstählen übergingen. Auch Diebstahl als Entladungsreaktion, als Ausweg aus unbestimmten Drangzuständen, als Ausdruck von Langeweile aber auch von Unruhe- und Unlustgefühlen wurden beschrieben. Welche Entladungsreaktion gerade "gewählt" wird, hänge mehr oder weniger von den zufälligen Umständen und von der persönlichen Entwicklung ab.

Die Grenze zwischen den vorher genannten psychopathischen Wesenszügen und den krankhaften Geistesstörungen, auf die Diebstähle bezogen werden können, ist manchmal nur schwer zu ziehen. Es wurde vorstehend bei der Besprechung der früher sogenannten "Monomanien" schon erwähnt, daß der unverständliche Diebstahl allein als Ausdruck einer psychotischen Störung angesehen wurde. HOFFMANN (28) (1850) hielt die Paralyse für den disponierenden Faktor bei Diebstählen und zwar wegen der mit dieser Krankheit verbundenen Mißachtung und Verkennung der Eigentumsverhältnisse. Die Aufklärung der Beweggründe der im epileptischen Dämmerzustand begangenen Diebstähle ist wegen der Amnesie fast nicht möglich.

Bei Zyklothymien werden Eigentumsdelikte nahezu ausschließlich in der manischen Phase begangen; so nimmt nach RAIMANN (49) mit der Erhöhung aller natürlichen Lustmomente auch die Freude am Erwerb und am Besitz zu. PAULEIKHOFF und HOFFMANN (47) fanden bei ihren Patienten am häufigsten reaktive Depressionen und Versagens-

zustände, an zweiter Stelle abnorme Persönlichkeiten und sexuelle Abnormitäten, am dritthäufigsten endogene Depressionen und schließlich organischen Hirnschaden, Schwachsinn und Schizophrenie. Bei der organischen Verursachung muß noch erwähnt werden, daß es Fälle gibt, bei denen nicht richtig eingestellte Diabetiker oder Patienten mit Insulin-Überdosierung in hypoglykämischen Ausnahmezuständen vollkommen sinnlose Gegenstände entwenden. Für die forensische Beurteilung eines solchen Falles ist von Bedeutung, daß für die Tatzeit vollständige Amnesie besteht (MOHNIKE) (43).

GREGER und POPELLA (21) beschrieben die multifaktorielle Entstehung der hier gemeinten Diebstähle. Als Ursachen gaben sie
1. die tatbegünstigende Verführungssituation der Warenhäuser,
2. den psychovegetativen Erschöpfungszustand der Patienten, wodurch ihr Hemmungs- und Steuerungsvermögen stark beeinträchtigt war,
3. ungünstige Umweltfaktoren z. B. anhaltende familiäre Probleme, und
4. konfliktreiche sexuelle Momente (sexuelle Frustration) an. Allgemein könne man sagen, daß bei Menschen, die sich in einer Konfliktsituation befinden und physisch oder psychisch in einer schlechten Verfassung sind, die Hemmungsmechanismen und die normalerweise vorhandene Kraft der moralischen Einstellung versagen, so daß sie der Verführungssituation der Warenhäuser erliegen.

Selbst wenn manche dieser genannten Deutungsversuche heute nicht mehr zutreffend und zum Teil übertrieben und vielleicht gesucht erscheinen, sollte nicht übersehen werden, daß manche unverständliche Diebstähle unbewußte Hilferufe an die Umgebung darstellen konnen, und zwar von Menschen, die mit ihren Problemen nicht mehr fertig werden und in einer unerträglichen Konfliktsituation stecken.

AUSWERTUNG DER KRANKENGESCHICHTEN

In den letzten 10 Jahren (1968-1978) wurden 36 Ladendiebe bzw. Ladendiebinnen untersucht und begutachtet. Die Delikte wurden von 25 Frauen und 11 Männern ausgeführt. Zu diesem Überwiegen des weiblichen Geschlechts wird im Folgenden noch Stellung genommen. Über die Alterszusammensetzung gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Abb. 1

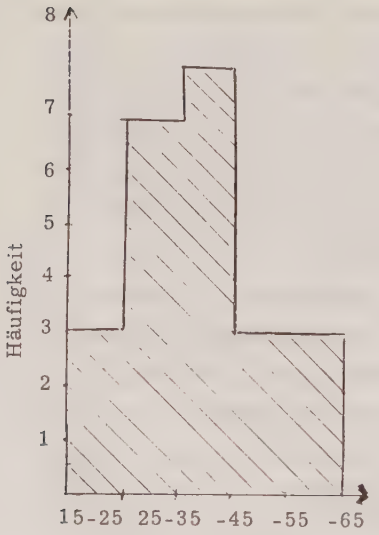

Abb. 2

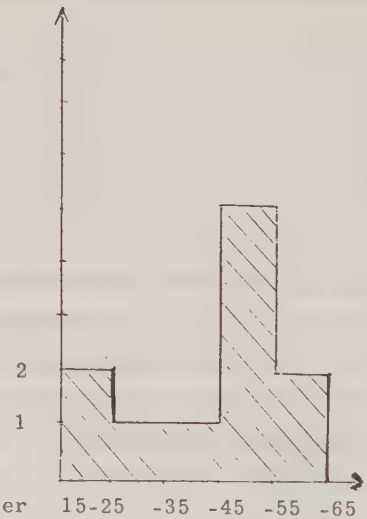

Abb. 1 u. 2: Alterszusammensetzung von weiblichen (1) und männlichen (2) Deliquenten

Aus der Tabelle ergibt sich, daß von den untersuchten Frauen die meisten Diebstähle zwischen dem 25. und dem 45. Lebensjahr begangen werden, von den Männern dagegen zwischen dem 45. und 55. Lebensjahr, wobei auffällig ist, daß nur 3 von den Männern unter 35 Jahren waren.

Diese Zahlen entsprechen ungefähr auch denen, die von einem Würzburger Kaufhaus festgestellt worden sind, nur mit dem Unterschied, daß hier noch ein zweites Altersmaximum, sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern zu finden war, und zwar handelte es sich hierbei um Jugendliche unter 18 Jahren, die übrigens von diesem Kaufhaus grundsätzlich nicht angezeigt werden, und wohl schon aus dem Grund nicht zur Untersuchung und Begutachtung kommen. Im Vergleich zu diesen Zahlen beschrieben GIBBENS, PALMER und PRINCE (20) ein Maximum an Deliquenz bei Frauen zwischen dem 51. und dem 60. Lebensjahr.

Die soziale Stellung betreffend stellte sich Folgendes heraus: Über die Hälfte der weiblichen Deliquenten waren Hausfrauen, über ein Drittel Angestellte, 2 gingen zur Schule. Von den Männern waren 3 arbeitslos, einer Rentner, einer Student, der Rest waren Angestellte. Von den Frauen waren 18, von den Männern 8 verheiratet. Bei nur 6 Frauen handelte es sich um einen finanziellen Notstand, andererseits stammte nur eine aus einer höheren sozialen Schicht.

Im Hinblick auf die Vorstrafen ergab sich, daß über die Hälfte der Frauen und ein Drittel der Männer wegen Ladendiebstahl bereits vorbestraft waren. Dagegen hatte nur eine Frau auch andere Vorstrafen (Betrug und Diebstahl), aber fast die Hälfte der männlichen Untersuchten waren wegen anderen Vergehen (Unterschlagung, Verkehrsdelikte, Körperverletzung, Diebstahl) bereits vorbestraft.

Was die allgemeine, nicht nur temporär beeinträchtigte Einsichtsfähigkeit in die Strafbarkeit eines Diebstahls betrifft und damit die Intelligenz, so ergab sich bei den Untersuchten Folgendes: in über 60 % der

Fälle lag der Intelligenz-Quotient im Bereich der Norm, ein Drittel waren unterdurchschnittlich. Wie die beiden nachfolgenden Tabellen zeigen, war der Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Untersuchten in dieser Hinsicht nicht erheblich.

Abb. 3 Abb. 4

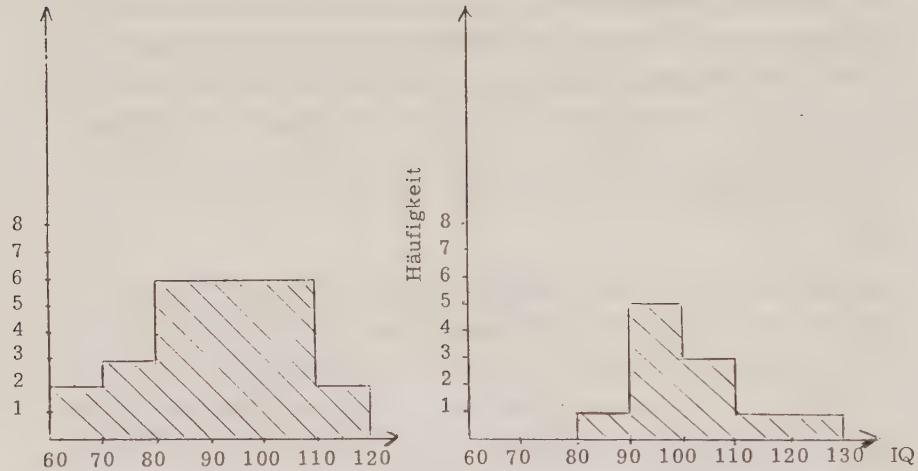

Abb. 3 u. 4: IQ bei Frauen (3) und Männern (4)

Die Persönlichkeitsartung der Begutachteten betreffend wurden bei 2/3 der Untersuchten Auffälligkeiten festgestellt. Es handelt sich dabei der Häufigkeit nach um folgende Wesenszüge: psychische Labilität (bei 50 %), Suggestibilität, Unsicherheit, Kontaktarmut, labile Stimmungslage, Ängstlichkeit, Mangel an Durchsetzungsfähigkeit, Ungeselligkeit. Die introvertierten und gehemmten Persönlichkeiten reagierten auf Konfliktsituationen, auf die nachstehend eingegangen wird, meist mit Resignation, manchmal aber auch mit aggres-

sivem Verhalten. Weitere Persönlichkeitsdiagnosen, die man als ausgesprochen psychopathische Eigenschaften ansehen kann, gingen in Richtung einer Hypochondrie, auch einer Hysterie bei Belastung, gesteigerter Selbstbezichtigungstendenzen und schließlich Persönlichkeitszügen, die für eine Willenlosigkeit und Haltlosigkeit sprachen und die sich ihrerseits begünstigend auf die Entstehung kurzschlüssiger Reaktionen auswirkten.

Hinsichtlich körperlichen Störungen ergab sich Folgendes: die Hälfte der Frauen litt an vegetativ dystonischen Beschwerden, mit Symptomen wie Schlafstörung, Schweißausbruch, Herzrhythmusstörungen und Magengeschwür verbunden mit innerer Unruhe, Spannungsgefühl und erhöhter Reizbarkeit. Über derartige Beschwerden klagte dagegen nur ein Mann.

Zu der wichtigen Frage, welche Rolle die Menstruation bei den Diebstählen von Frauen spielt, stellte sich Folgendes heraus: nur zwei von den 25 untersuchten Frauen gaben an, immer während der Menstruation einem unwiderstehlichen Stehldrang zu erliegen. Es stellte sich aber heraus, daß die eine nicht genug Geld bei sich hatte, um die Waren zu bezahlen, die sie dann entwendete, wobei bemerkenswert ist, daß sie nur die teueren Gegenstände stahl, die billigen aber bezahlte.

Die andere gab später bei der Exploration an, daß sie erst von dem Polizeibeamten auf die Idee gebracht worden ist, sich auf ihre Menstruation zu beziehen und daß sie früher schon, auch außerhalb der Zeit ihres Menses kleinere Ladendiebstähle begangen hatte.

Klimakterische Störungen werden ausnahmslos von den Frauen der entsprechenden Jahrgänge angegeben, aber nur bei einer Frau wurde eine als krankhaft zu bezeichnende Neurotisierung der Persönlichkeit unter dem Einfluß hormonaler Störungen im Klimakterium diagnostiziert. Eine der Untersuchten beging den Ladendiebstahl unmittelbar nach einem Schwangerschaftsabbruch, sie war zu der Tatzeit

physisch und psychisch in sehr schlechter Verfassung.

EEG-Veränderungen wurden bei 40 % der Untersuchten gefunden, darunter zweimal eine dominierende ß-Wellen Aktivität, zwei zeigten eine erhöhte Krampfbereitschaft, ebenso zweimalwurde eine chronische Encephalopathie festgestellt, je einmal ein paroxysmales Leiden, und ein medikamentös beeinflußtes EEG sowie eine assymetrische ß-Aktivität mit krankhafter Hirntätigkeit. Von den sonst unauffälligen Hirnstromkurven zeigten 6 eine herabgesetzte bzw. wechselnde Vigilanz.

Eine hirnorganische Erkrankung mit beginnendem Gefäßprozeß war bei zwei Fällen nicht auszuschließen, bei denen eine Hirndurchblutungsstörung und eine cerebrale Sklerose bei beginnendem Alterungsprozeß angenommen wurde. Bei einem der Untersuchten lag eine spastische Hemiparese mit Hirnleistungsschwäche, Enthemmung und daraus resultierenden unkontrollierbaren Handlungen vor.

Alkoholabusus wurde von 5 Untersuchten angegeben, wobei zu bemerken ist, daß nur ein Mann bei der Begehung eines Diebstahls unter Alkoholeinfluß stand und derselbe Täter auch ohne Alkoholeinwirkung gestohlen hat.

Medikamentenmißbrauch bestand bei 4 Untersuchten, davon wurden zwei als polytoxikomane Persönlichkeiten bezeichnet. In den beiden anderen Fällen stand die eine Untersuchte unter dem Einfluß von Dolantin, der andere, ein Asthmatiker, unter dem Einfluß von Euphyllin.

BEURTEILUNG DER SCHULDFÄHIGKEIT

Selbstverständlich erfolgte die Untersuchung der Angeklagten zur Klärung der Frage inwieweit bei ihnen eine Schuldfähigkeit bzw. eine verminderte Schuldfähigkeit vorlag, das heißt, es sollte zu den Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB Stellung genommen werden. In nur einem Fall war der § 20 StGB in vollem Umfange gegeben; dieser Angeklagte befand sich in einem Ephedrin bedingten Intoxikationszustand. Der § 20 StGB hat folgenden Wortlaut:

"Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tag wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln."

Bei sieben der untersuchten Fälle konnten die Voraussetzungen des Paragraphen 21 StGB in vollem Umfange angenommen werden. Dieser lautet:

"Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründen bei der Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 StGB Abs. 1 gemildert werden."

Im einzelnen handelte es sich einmal um eine organische Ursache, bedingt durch einen beginnenden cerebralen Gefäßprozeß, eine im Klimakterium aktualisierte neurotische Fehlhaltung (in diesem Fall konnten zusätzlich die Voraussetzungen des § 20 StGB nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da bei der Angeklagten eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung vorlag), einen krankhaften Drang einer labilen

psychopathischen Persönlichkeit; bei zwei der Begutachteten lautete die Diagnose chronischer Alkoholismus und daraus resultierende schwere seelische Abartigkeit, sowie eine erworbene Hirnschädigung und ein beginnender Hirnabbauprozeß.

Bei sechs Angeklagten konnten die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht mit der letzten Sicherheit ausgeschlossen werden. Dabei wurde einmal ein pathologisches EEG bei Schlaf- und Beruhigungsmittelabusus gefunden, einmal wurde der Verdacht auf eine hirnorganisch bedingte Beeinträchtigung geäußert; in zwei Fällen bestand Alkohol- und Drogenmißbrauch und in zwei weiteren konnte eine abnorme psychopathische Persönlichkeit festgestellt werden, die sich zusätzlich in einer besonderen Belastungssituation befand.

FALLBESCHREIBUNG

Zur Illustration der Entstehungsmechanismen von Ladendiebstählen seien einige Fälle näher beschrieben.

Als Beispiel für einen krankhaften Hirnprozeß und damit für eine organische Verursachung sei Frau Z. H. angeführt, die in den Jahren 71, 75, 78 und 79 wiederholt bei Diebstählen ertappt worden war.

Bereits bei der Begutachtung im Jahre 1971 wurde ein pathologischer EEG-Befund festgestellt, der mit größter Wahrscheinlichkeit für einen Herd in der linken vorderen Temporalregion sprach. Im Carotisangiogramm wurden Wandunregelmäßigkeiten im Bereich der Carotis externa und Lumenschwankungen im distalen Xyphonabschnitt und in Verbindung mit einer vermehrten Gefäßschlängelung, Zeichen eines beginnenden Gefäßprozesses nachgewiesen.

Bei dieser ersten Begutachtung gab Frau Z. an, die ihr vorgeworfenen Diebstähle in einem tranceähnlichen Zustand begangen zu haben, vorher habe sie keine Absichten gehabt, etwas zu entwenden. An den Vorgang selbst habe sie keine Erinnerung mehr. Auch habe sie diese Diebstähle nicht nötig gehabt, da sie ja genug Geld dabei gehabt hätte, um die Gegenstände bezahlen zu können. Diese Geschehnisse hatten sie so sehr mitgenommen, daß sie in der letzten Zeit immer ihre Kinder zum Einkaufen schickte, oder sich von irgendjemanden begleiten ließ.

Auf die Frage, ob denn außerhalb der Ladendiebstähle ähnliche Zustände aufgetreten seien, gab Frau Z. an, daß sie in letzter Zeit viel vergesse, auch sei es ihr oft taumelig. Es wurde damals diskutiert, ob Frau Z. die Diebstähle in einem präklimakterischen Verstimmungszu-

stand begangen habe, die im Zusammenwirken mit den oben beschriebenen cerebralen organischen Befunden zu einer Einschränkung der Kontrolle über ihre Handlungen geführt haben könnten, womit dann eine Exculpierung zu rechtfertigen gewesen wäre.

1975 entwendete Frau Z. in mehreren Kaufhäusern Kleidungsstücke, Lebensmittel, Toilettengegenstände usw. in einem Gesamtwert von etwa 350.-- DM. Sie gab wieder an, sich nicht erinnern zu können, wie die einzelnen Sachen in ihre Tasche gekommen seien.

Sie habe am Tattag 340.-- DM bei sich gehabt. Auch wenn es unglaublich klinge, könne sie immer nur sagen, daß sie sich an die Einzelheiten des Wegnehmens der Gegenstände in den Geschäften nicht erinnern könne. Frau Z. versicherte, daß sie sich in der Zwischenzeit nichts habe zu Schulden kommen lassen. Bei den letzten Diebstählen habe sie sich zur orthopädischen Behandlung nach Würzburg begeben, und bei diesen Gelegenheiten habe sie die Kaufhäuser aufgesucht. Sonst habe sie es streng vermieden, in Kaufhäuser zu gehen. Sie gab bei der Untersuchung wieder an, lediglich davon zu wissen, daß sie die betreffenden Geschäfte aufgesucht habe, aber daß sie dann die Gegenstände in ihre Tasche gepackt habe, dessen könne sie sich nicht entsinnen. Auch auf Befragen konnte sie nicht angeben, daß sie an den Tagen, an denen sich die Diebstähle ereigneten, in körperlicher oder psychischer Hinsicht irgendwie in schlechter Verfassung gewesen wäre. Allerdings müsse sie regelmäßig Asthmatabletten einnehmen. Sie könne nicht sagen, daß es auch sonst einmal Vorfälle gegeben hätte, an die sie nachher keine Erinnerung mehr hatte, sie wisse jedenfalls nichts davon. In einer eindringlichen Form beteuert Frau Z., daß sie sich ihr Verhalten nicht erklären könne. Sie leide unter keiner wirtschaftlichen Not, durch die sie zu den Diebstählen gezwungen gewesen wäre. In ihrer Stimmungslage wirkte sie gedrückt, ohne daß man von einer eigentlichen depressiven Verstimmung sprechen könnte, auch nicht von einer solchen reaktiver Art. Sie ist von den ihr zur Last gelegten Straftaten und ihren möglichen

Konsequenzen weniger beeindruckt, als man es normalerweise erwarten könnte. Im EEG konnte der Befund von 1971 bestätigt werden in dem Sinne, daß es sich um einen linkstemporal gelegenen organischen Herd handelt. Bei der Carotisangiographie ergibt sich wiederum der Verdacht auf einen mittelgradigen Gefäßprozeß, der gegenüber der Untersuchung im Jahre '71 etwas progredient erscheint.

In der Begutachtung 1975 wurde folgendes festgestellt: Man habe sich nicht davon überzeugen können, daß Frau Z., was ihre Erinnerungslosigkeit betrifft, wirklich die Wahrheit gesagt habe, denn es wäre auffallend und psychopathologisch nicht erklärbar, daß nur für die umschriebene Zeit des Deliktes eine Erinnerungslosigkeit bestehen sollte, während Frau Z. sich zum Beispiel daran erinnern konnte, daß sie die betreffenden Warenhäuser aufgesucht hatte. Es sei wenig wahrscheinlich, daß Frau Z. überhaupt nicht die Absicht gehabt habe, in Würzburg einzukaufen, nachdem sie nach ihren Angaben immerhin 340.-- DM auf ihre Fahrt nach Würzburg mitgenommen hatte, wo sie, wie sie sagt, nur den Orthopäden aufsuchen wollte. Wenn die von Frau Z. angegebene Erinnerungslosigkeit glaubhaft wäre, müßte man an ganz umschriebene Dämmerzustände denken, die eben gerade wegen ihrer engen Umschriebenheit für die Zeit der Delikte als wenig wahrscheinlich bezeichnet werden müßten.Andererseits sei darauf hinzuweisen, daß bei Frau Z., wie die elektroencephalographische Untersuchung zeigte, der dringende Verdacht auf einen Hirnherd geäußert werden muß. Dieser Herd hat an einer Stelle im Gehirn (frontoparietal) seinen Sitz, von dem man aus der Erfahrung wisse, daß bei dieser Lokalisation tatsächlich Dämmerzustände auftreten können. Was nun den Zusammenhang der Delikte, deren sich Frau Z. schuldig gemacht hat, mit der bei ihr vorliegenden cerebralen Störung betrifft, so stelle es eine psychiatrische Erfahrungstatsache dar, daß Menschen mit solchen Gehirnstörungen gelegentlich zu Straftaten neigen, die ihnen in ihrem früheren Leben fremd waren. Dabei sollte nicht übersehen werden, daß sich die Angeklagte schon vor

8 Jahren zum ersten Mal in der gleichen Weise schuldig gemacht hatte, aber es handele sich bei ihr offenbar um einen sehr chronisch verlaufenden Krankheitsprozeß. Die Erfahrung lehre, daß bei solchen Krankheitsprozessen Hemmungen, die normalerweise vorhanden sind, gelockert werden, oder ganz wegfallen können. Die Verhältnisse werden in diesem Fall noch dadurch kompliziert, daß die Lokalisation der pathologischen Veränderungen im Gehirn auch nicht ausschließen läßt, daß es bei ihr zur Umdämmerung der Bewußtseinshelligkeit komme. Es bliebe zwar auffällig, daß sich bei Frau Z. die cerebralen Störungen ausschließlich in Diebstählen manifestieren, dennoch erlebe man es häufiger, daß sich solche Störungen gerade in dieser Form eines abnormen Verhaltens, das mit der Persönlichkeit nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen sei, zeigten, und es komme auch immer wieder vor, daß solche Delikte die erste Veranlassung zu einer psychiatrisch-neurologischen Untersuchung gäben, wie es auch bei der Angeklagten der Fall gewesen sei.

Ebenso zeugten ihre Rückfälligkeit, ihre Unbelehrsamkeit und die Hartnäckigkeit, mit der Frau Z. immer wieder Diebstähle begehe, von einer krankhaften Beeinträchtigung ihrer Steuerungsfähigkeit.

Aus den genannten Gründen, also wegen des Vorliegens einer krankhaften seelischen Störung und vielleicht auch wegen des Vorliegens einer Bewußtseinsstörung wurden die Voraussetzungen des § 21 StGB als gegeben betrachtet.

Einige Monate später befand sich Frau Z. erneut zur Begutachtung in der Klinik. Diesmal wurde sie auf frischer Tat bei einem Diebstahl einer Damenmütze angetroffen. Bei der Durchsicht der von ihr mitgeführten Gegenstände ergab sich, daß sie Waren im Gesamtwert von 718.-- DM aus sechs verschiedenen Kaufhäusern, unverpackt und noch vollständig etikettiert mit sich führte. Sie gab bei ihrer Vernehmung die Diebstähle zu, erklärte aber wieder, daß sie nicht wisse, wie sie dazu gekommen sei, die Sachen mitzunehmen ohne sie zu be-

zahlen. Sie könne sich an die Diebstähle nur mit Mühe erinnern. Seit ihrem letzten Ladendiebstahl werde sie immer von einem Familienangehörigen bei ihren Einkäufen begleitet. An diesem Tag sei sie nur allein gegangen, weil ihre Tochter Geburtstag gehabt habe und sie ihr noch ein Geschenk habe kaufen wollen.

In der Begutachtung wurde ausgeführt, daß sich gezeigt habe, daß Frau Z. durch Strafverfahren in keiner Weise beeindruckt werden konnte. Aufgrund der vorhergehenden Untersuchungen lägen die Voraussetzungen des § 21 StGB auch diesmal wieder vor. Dagegen konnte nicht angenommen werden, daß das Einsicht- und Steuerungsvermögen der Beschuldigten im Sinne des § 20 StGB völlig fehle. Frau Z. habe zumindest die Gefährdung ganz genau gekannt, der sie unterliegt, wenn sie ein Kaufhaus betritt. Sie gibt ja auch an, daß sie deshalb im allgemeinen nicht allein einkauft. Es könne von ihr also wenigstens erwartet werden, daß sie sich nicht mehr in ein Kaufhaus begibt. Aber auch bei der Verübung der Eigentumsdelikte kann man sich davon nicht überzeugen, daß Frau Z. bar jeden Einsicht- und Hemmungsvermögen wäre.

Nachdem die bisherigen Verurteilungen ungeeignet gewesen seien, Frau Z. von weiteren Straftaten abzuhalten, erschiene es nicht unbillig (übrigens auch nicht unärztlich), die Frage aufzuwerfen, ob vielleicht eine Freiheitsstrafe geeigneter wäre, Frau Z. zu beeindrucken und zu beeinflussen. Es sei jedenfalls festzustellen, daß bei der Gesamtwürdigung der Beschuldigten und ihrer Taten erwartet werden muß, daß Frau Z. infolge ihres Zustandes auch in Zukunft wieder solche Diebstähle begehen werde, wie sie sie in der Vergangenheit in unbelehrbarer Weise immer wieder begangen habe. Die Voraussetzungen des § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist) lägen damit also vor. Aber es müsse, was die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

betrifft, darauf hingewiesen werden, daß es sich tatsächlich um eine reine Unterbringung handele, d.h. daß man sich von einer therapeutischen Einwirkung nichts versprechen könne.

Frau Z. ist, nachdem sie Ende Oktober '78 verurteilt worden war, Anfang Januar '79 erneut rückfällig geworden.

Als Beispiel für einen der vielen Fälle, bei denen von Frauen angegeben wird, daß sie sich in einer besonderen Konfliktsituation befunden hätten, soll hier die 48-jährige kaufmännische Angestellte, Frau K.B. angeführt werden. Frau K. berichtet, daß sie mit ihrer Mutter zusammen lebe und seit 18 Jahren als kaufmännische Angestellte bei der gleichen Firma tätig sei. Nach Krankheiten befragt, gibt Frau K. an, daß sie zeitlebens nervös gewesen sei. Frau K. berichtet von Freundschaften mit Männern, die alle insofern unter einem unglücklichen Stern gestanden hätten, als aus äußeren Gründen eine Heirat nicht möglich gewesen sei. Ihr letztes Verhältnis mit einem Mann sei sie 1965 eingegangen. Es habe sich um eine enge Bindung, jedenfalls ihrerseits gehandelt. Dieses Verhältnis sei im Jahre 1978 auseinandergegangen. Mit dieser Enttäuschung sei sie bis heute nicht fertig geworden.

Schon seit einem Jahr habe sie feststellen müssen, daß er Beziehung zu einer anderen Frau aufgenommen hatte, das habe sie nicht verwinden können. Ihr Bekannter habe sich ausgesprochen ablehnend zu ihr verhalten, er habe ihr schließlich zu verstehen gegeben, daß er sich von ihr trennen wolle. Das habe sie sehr mitgenommen. Sie habe immer seine Nähe gesucht. Sie sei in der Gegend herumgelaufen, wo sie ihn vermutete, und wo sie allerdings auch fürchten mußte, ihn mit einer anderen Frau anzutreffen. Am Tattag habe sie Urlaub gehabt. Sie sei in der Stadt herumgelaufen, sie habe aber an gar nichts anderes denken können als an diesen Mann. Bei diesem Herumgehen sei sie auch in die Lebensmittelabteilung eines Kaufhauses gekommen. Auf die Frage, ob sie sich an die Entwendung der Nahrungsmittel erinnern

könne, sagt Frau K.: "ich weis es, und ich weis es nicht". Genau jedenfalls könne sie sich nicht daran erinnern. Es habe sich alles in ihrem Kopf gedreht. Sie berichtet, daß sie auch früher schon in solchen Situationen Ladendiebstähle begangen habe. Daher habe sie sogar die ganze Zeit Angst gehabt, daß wieder so etwas vorkommen könne. Sie habe sich gewiß nicht in einer finanziellen Notlage befunden und hätte die entwendeten Gegenstände ohne weiteres kaufen können. Es sei ihr bestimmt nicht um das Stehlen gegangen.

Bei der Exploration machte Frau K. in affektiver Hinsicht einen mitgenommenen Eindruck. Sie fing gleich zu weinen an, und während der ganzen Exploration brachte sie es nicht fertig, sich der Tränen zu enthalten. Diese Verstimmung wirkte echt, weder appelativ noch demonstrativ. Frau K. kommt immer wieder auf ihre unglückliche Liebesgeschichte zurück. Sie hat sich offenbar von dem Mann durchaus noch nicht gelöst. Man gewinnt den Eindruck eines richtigen Verfallenseins an diesen Mann. Sie wirkt hilf- und ratlos, unzufrieden mit sich und der Welt, enttäuscht und resigniert. Frau K. beschreibt sich als labil, gehemmt und psychosomatisch erheblich gestört.

In der Zusammenfassung des Gutachtens wurde darauf hingewiesen, daß Frau K. schon einmal 1976 begutachtet worden war. Nach jenem Gutachten habe sie sich bei ihren Delikten in erheblichen Krisensituationen befunden, mit denen sie nicht fertig wurde, und durch die ihr Steuerungsvermögen erheblich im Sinne des § 21 StGB beeinträchtigt war. Diese Feststellungen könnten auch bei der jetzigen Begutachtung bestätigt werden, denn man habe bei der jetzigen Untersuchung nicht den Eindruck gewonnen, daß es sich bei ihrem Vorbringen nur um eine Ausrede handele. Es sei vielmehr bei der Untersuchung festzustellen gewesen, daß Frau K. hochgradig depressiv verstimmt war. Was nun den Zusammenhang dieses depressiven Zustandes mit ihrer Straftat betreffe, so sei ein solcher nicht ohne weiteres herzustellen. Es sei zunächst keineswegs normalpsychologisch verständlich, daß eine solche Verstimmung

zu einem Diebstahl Veranlassung geben sollte. Es sei lediglich eine Erfahrungstatsache, daß namentlich von Frauen immer wieder angegeben wird, daß sie in solchen Zuständen zu Entwendungen in Kaufhäusern neigten. Bei Frau K. handele es sich um eine Persönlichkeit, der man einen Diebstahl nicht ohne weiteres zutrauen würde. Aber auch diese Feststellung müsse als fraglich und keineswegs beweisbar bezeichnet werden, wenn man sich erinnere, wie oft gerade solche Personen Kaufhausdiebstähle begehen, denen man ein solches Delikt ganz und gar nicht zutrauen würde, und bei denen man keinerlei psychische Auffälligkeiten konstatieren kann. Bei Frau K. handele es sich jedoch um eine abnorme psychopathische, letztlich bedauernswerte, in vieler Hinsicht frustrierte Persönlichkeit, die, wenn man ihr ihre Angaben als richtig unterstellt, gerade zur Tatzeit affektiv in hohem Maße in Anspruch genommen war. Sie habe sich am Tattag offenbar in einem Zustand der Verzweiflung befunden, geplagt von Empfindungen der Eifersucht, der enttäuschten Liebe, der Angst vor einer erneuten Vereinsamung usw.. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sie von diesen Empfindungen so in Anspruch genommen und in Mitleidenschaft gezogen war, daß es ihr an der nötigen Bewußtseinshelligkeit fehlte, die es ihr ermöglicht hätte, über die volle Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlungsweise zu verfügen, bzw. nach ihr zu handeln. So konnten die Voraussetzungen des § 21 StGB aus den oben genannten Gründen jedenfalls nicht mit der letzten Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei nur einem der untersuchten Fälle wurde die völlige Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB angenommen.

Als Beispiel einer organischen und zwar toxischen Beeinflussung soll der Fall des Herrn S. J. angeführt werden. Bei der Begutachtung ergab sich folgendes: der 47-jährige Posthauptschaffner hat im Frühjahr '68 - gleichsam aus heiterem Himmel - nachdem er sich bis dahin sozial einwandfrei geführt und es in seinem Beruf zu etwas gebracht hatte, eine Reihe von Ladendiebstählen begangen. Diese ereigneten sich in

einem Zeitraum von vermutlich etwa 8 allerlängsten wohl 14 Tagen, und zwar in mehreren Geschäften. Die Zahl der entwendeten Gegenstände war recht groß. Ihre Art reichte von Werkzeugen über Schmucktierchen bis zu Haushaltswaren, insbesondere in Gestalt von Zierartikeln wie Vasen, Aschenbecher, Feuerzeug, Schalen usw. . Gemeinsam allen diesen Dingen war, daß sie hübsch anzusehen waren. Herr S. meinte nachträglich, daß es wohl das Wohlgefallen am Aussehen dieser Dinge gewesen sei, welches ihn bewog, gerade diese zu nehmen. Man konnte als genügend sicher annehmen, daß Herr S. zur Zeit der Begehung der Straftat unter der Wirkung von Medikamenten stand, da er seit 1955 an einem Asthma bronchiale mit chronischer Bronchitis litt. Im Herbst letzten Jahres war es, anscheinend nach längerer Pause, wieder zu einem Rückfall dieses Leidens mit zunehmenden Atembeschwerden gekommen.Von der behandelnden Ärztin wurde auch bestätigt, daß Herr S. wegen seiner Krankheit entsprechende Medikamente verordnet bekommen hatte und einnehmen mußte, und zwar gerade in der in Frage kommenden Zeit in besonders hoher Dosierung. Ausschlaggebend in diesem Fall war wohl das Ephedrin, das in Asthmamitteln enthalten ist. Diese Substanz gehört zu den sogenannten Weckmitteln, die bekannterweise eine ganz ausgeprägte Wirkung auch auf psychischem Gebiete entfalten, wobei betont werden muß, daß es sich im Falle des Herrn S. offenbar nicht um eine Medikamenteneinnahme in therapeutisch üblicher Dosis oder um eine leichte Überschreitung einer solchen Menge handelte, sondern um eine ganz erhebliche Überdosierung.

Herr S. hat als sein Hauptmittel das Ephedrinhaltige Parisalon genannt, von welchem er schließlich täglich 12-18 Tabletten genommen haben soll. Er zählte aber auch noch andere Asthmamittel auf, welche ebenfalls Ephedrin enthalten, und unter den von ihm gesammelten Packungsprospekten fanden sich die Namen weiterer, wiederum zum Teil Ephedrin enthaltender Mittel, die er bei seiner Aufzählung gar nicht genannt hatte. Nach der Schilderung des Herrn S., insbesondere seiner Schilderung

seines damaligen Zustandes, konnte man nicht bezweifeln, daß er allmählich von den Weckmitteln abhängig geworden war, und deshalb im Sinne einer Sucht die Dosis immer mehr steigern mußte, um den gewünschten Effekt - von ihm als Linderung der asthmatischen Atemnot erlebt - zu erzielen. Er war jetzt nicht mehr durch Atemnot gepreßt und beengt, er konnte vielmehr leicht und frei atmen und er fühlte sich zugleich leicht und frei.

Wichtig für die gutachtliche Beurteilung war jedenfalls folgendes: Der Angeklagte hat sich in einem Intoxikationszustand durch Weckmittel befunden; charakteristisch für einen solchen seien die Euphorie mit gesteigertem Selbstvertrauen und Sorglosigkeit, ferner das Darniederliegen von Hemmungen und Selbstkritik, sowie eine Vermehrung des Antriebes und der Unternehmungslust und eine gesteigerte Reizempfänglichkeit. Wenn der Angeklagte jetzt nachträglich zu den Motiven der Diebstähle Stellung nehmen sollte, so war er etwas unbeholfen und verlegen, wie es sich ja meistens in derartigen Fällen von Warenhausdiebstählen verhielt. Er gab aber offen zu, daß die Diebstähle ihm Spaß gemacht hätten, und daß er dabei ein "Kribbeln" empfunden und sich nach der Tat gar keine Sorgen und Gedanken darüber mehr gemacht habe.

Zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wurde festgestellt, daß man Herrn S. für die ihn zur Last gelegten Diebstähle strafrechtlich nicht verantwortlich machen könne. Er habe die Straftaten in einem Intoxikationszustand begangen, welcher die normalerweise vorhandenen Hemmungen beseitigte, bzw. nicht wirksam werden ließ.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des damaligen § 51 Abs. 1 waren in diesem Fall also gegeben gewesen. Die Frage der Einweisung zu einer Entziehungskur wurde damals diskutiert, aber nicht für erforderlich gehalten, da Herr S. nach einem Kuraufenthalt seinen Medikamentenbedarf erheblich reduzieren konnte.

Als besonders eindrucksvolles Beispiel für die Unverständlichkeit mancher Ladendiebstähle sei der Fall des 60-jährigen Facharbeiters Herr Z. angeführt. Die Besonderheit seines Deliktes bestand darin, daß man bei ihm ein Lager mit 2 800 Gegenständen im Gesamtwert von ca. 25 000.-DM gefunden hatte. Diese Sachen hat Herr Z. allerdings nur gestohlen, er hat sie weder verwendet, noch weiter verschenkt. Bei diesen Gegenständen, die zum größten Teil im Keller gestapelt waren, handelte es sich hauptsächlich um Spirituosen, Weine, Sekt, Bett- und Tischwäsche, Schuhe, Handschuhe, Kosmetikartikel u.a. mehr.

Bei seiner Vernehmung gab Herr Z. an, daß es ihm unerklärlich sei, warum er diese Diebstähle begangen habe. Seine Diebstähle gingen auf 3-5 Jahre zurück. Vor vier Jahren sei er schon einmal wegen eines Diebstahls aus einem Kaufhaus bestraft worden. Seine Frau sei in keiner Weise mit seiner Handlungsweise einverstanden gewesen. Sie habe aber fast in allen Fällen von den Diebstählen Bescheid gewußt, zumindest aber habe sie gesehen, wenn er gestohlene Dinge mit nach Hause genommen hatte. Er gibt an, die Diebstähle meist zur kalten Jahreszeit ausgeführt zu haben, wenn er nämlich seinen Mantel trug. Unter seinem Mantel habe er eine Hose mit sehr großen Taschen angehabt, so daß er ohne weiteres Schuhe, Bettwäsche oder auch andere Gegenstände verdeckt tragen und so die Kasse passieren konnte. Oftmals habe er den Entschluß gefaßt, nicht mehr zu stehlen, jedoch am darauffolgenden Tag habe er sich wieder zum Diebstahl hinreißen lassen. Die gestohlenen Gegenstände habe er nicht verbraucht und auch nicht an Personen verschenkt.

In dem Zusammenhang war bemerkenswert, daß Herr Z. ungeachtet der großen Mengen von gestohlenen alkoholischen Getränken, versichert, überhaupt keinen Alkohol zu trinken.

Aus einem Bericht des Gerichtshelfers über die familiären, beruflichen und Vermögensverhältnisse des Ehepaares Z. geht hervor, daß Herr Z. von seiner Dienststelle als einer der fleißigsten und zuverlässigsten

Facharbeiter bezeichnet worden ist. Innerhalb der Belegschaft sei er zwar freundlich, aber immer zurückhaltend. In gesundheitlicher Hinsich müsse Herr Z. wegen einer allergischen Empfindlichkeit Diät einhalten. Er trinke weder Alkohol noch rauche er Zigaretten. Frau Z. leide an einer multiplen Sklerose und einer Trigeminusneuralgie.

Herr Z. führt die Tat auf die angebliche Benachteiligung im Elternhaus und auf die Krankheit seiner Frau zurück. Außerdem habe er kein Erbteil bekommen, er habe, so gibt er an, mit den Diebstählen gewissermaßen für sein Schicksal Rache genommen, für den Verzicht auf ein glückliches und erfülltes Eheleben. Allein die Tatsache des Besitzes sei für ihn die hinreichende Motivation gewesen. Er habe sich auch oft gefragt, warum er dies alles getan habe, warum er seine bürgerliche Existenz und die seiner Frau aufs Spiel gesetzt habe. Er könne nur sagen, daß er jedesmal bei seinen Diebstahlhandlungen ein Gefühl der Erleichterung und der Befriedigung gehabt habe. 1946 habe er geheiratet. Seine Frau leide seit '47 an einer Multiplen Sklerose, die immer wieder Klinikaufnahmen notwendig gemacht habe. Er habe von Anfang an unter der Krankheit seiner Frau gelitten, Spannungen habe es zwar schon vor der Ehe gegeben, aber die häusliche Atmosphäre sei zunehmend schlechter geworden. Seine Frau sei infolge ihrer Krankheit oft hilfsbedürftig. Er müsse weitgehend den Haushalt versorgen, und durch die Krankheit seiner Frau lebten sie völlig isoliert. 1974 sei sein Vater gestorben. Bei seinem Tod habe er sich als Erbe benachteiligt gefühlt. Er habe praktisch gar nichts von der Erbschaft bekommen, er habe allerdings auch nichts gebraucht. Nach dem Beginn seiner Diebstähle befragt, gibt der Beschuldigte zunächst an, daß er damit nach dem Tod seines Vaters begonnen habe. Er habe sich so geärgert darüber, daß er von der Erbschaft nichts erhalten habe, daß er sich dafür gleichsam in Form von Diebstählen habe schadlos halten wollen.

Auf Vorhalt räumt Herr Z. dann allerdings ein, daß er im Jahr '70, also weit vor dem Tod seines Vaters, schon einmal wegen eines, ge-

meinschaftlich mit seiner Frau begangenen, Diebstahls belangt worden sei. Eine Erklärung für die Diebstähle könne er nicht abgeben. Er könne nur sagen, daß er es als eine Art Zwang empfindet, etwas wegzunehmen, und er fühle sich erleichtert, wenn ihm der Diebstahl gelungen sei. Selbstverständlich habe er immer gewußt, daß er sich strafbar gemacht habe, und er habe natürlich auch immer ein schlechtes Gewissen gehabt. Auf den Gedanken, vielleicht einmal zu einem Nervenarzt zu gehen, sei er nie gekommen. Wenn er die Vorräte in seinem Keller betrachtete, habe er sich Gedanken darüber gemacht, wie er sie, z.B. bei einem Umzug, wegbringen könnte. Er sagt, daß es wohl besser für ihn gewesen sei, wenn man schon bei seinem Diebstahl '76, bei dem er erwischt wurde, eine Haussuchung durchgeführt hätte, denn dann wäre man schon auf gestohlene Gegenstände gestoßen. Die damalige "Geschichte" habe immerhin dazu geführt, daß er etwa ein dreiviertel Jahr lang nicht mehr gestohlen habe, aber dann habe der Schock nachgelassen und er habe wieder begonnen, Sachen zu entwenden.

Eine besondere Bedrückung konnte man bei der Untersuchung eigentlich bei Herrn Z. nicht feststellen. Er machte sich zwar Sorgen über die strafrechtlichen Konsequenzen seiner Delikte, aber man konnte sich von einem echten Bedauern, von einer Bestürzung oder auch nur von einer Verwunderung über seine Diebstähle, die er Jahre hindurch ausführte, nicht überzeugen. Er versuchte auch gar nicht, sich irgendwie zu exculpieren. Herr Z. beklagte sich über seine familiäre Situation, die Isolierung infolge der Krankheit seiner Frau, aber er bringt seine Diebstähle keinesfalls damit in Zusammenhang.

Zusammenfassend wurde bei der Begutachtung festgestellt: Der Beschuldigte ist nicht geisteskrank, er ist von einer normalen Intelligenz, es finden sich keine Hinweise auf Abbauvorgänge des Gehirns, und es fehlen alle Anzeichen dafür, daß zu den Tatzeiten krankhafte Bewußtseinsstörungen eine Rolle gespielt hätten.

Wenn Herr Z. von einer Art Zwang spricht, unter dem er Diebstähle

begangen habe, so kann man dabei keineswegs von einem unwiderstehlichem Zwang ausgehen, zumal er auch angab, seine Diebstähle im wesentlichen im Winter begangen zu haben, als er die gestohlenen Gegenstände unter einem weiten Mantel verbergen konnte. In diesem Zusammenhang erscheint es auch wichtig, daß Herr Z. darauf hinweist, daß das Verfahren, das '76 wegen eines Kaufhausdiebstahls gegen ihn eingeleitet und bedauerlicherweise, wie man nachträglich sagen muß, eingestellt wurde - geeignet war, ihn immerhin für ein Dreivierteljahr von Diebstählen abzuhalten.

Der Beschuldigte befindet sich in der beklagenswerten Situation, praktisch seit Beginn seiner Ehe mit einer kranken Frau verheiratet zu sein, die an einer Multiplen Sklerose leidet. Dabei beklagt er sich darüber, daß er nicht nur neben seiner beruflichen Arbeit weitgehend den Haushalt verrichten müsse, sondern daß er infolge der Krankheit seiner Frau auch in eine gewisse gesellschaftliche Isolierung geraten sei. Er fühlt sich enttäuscht vom Leben, "zu kurz gekommen", nicht nur bei der Erbschaft, sondern auch in seiner Ehe.

Es ist naheliegend, daß sich Herr Z. wohl mehr im Unterbewußtsein als in Form einer rationellen Überlegung, für dieses "zu kurz gekommen sein", für seine Enttäuschung dadurch entschädigen wollte, daß er Gegenstände stahl, nicht um sie zu verwenden, sondern mehr in der Form, daß er beim Stehlen die Empfindung einer Art Entschädigung, wenn auch nur materieller Art, dafür hatte, daß ihm das Leben so viel schuldig geblieben ist.

In dem Gutachten wurde betont, daß dies nur der Versuch einer Erklärung sei, von der man nicht genau wisse, ob sie wirklich zutreffe. Auf jeden Fall aber unterscheidet sich das jahrelange Stehlen des Herrn Z., so wurde festgestellt, die Aneignung von Dingen, die er offenbar tatsächlich nicht verwendet und nicht verbrauchte, die Aufstapelung eines umfangreichen Lagers von Gegenständen, von den landläufigen Warenhausdiebstählen.

es bleibt dabei ein Rest von Unverständlichem, an - normal psychologisch - nicht Nachvollziehbarem, der es nicht erlaubt, eine psychopathologische Ursache für die Straftaten des Herrn Z. mit der letzten Sicherheit auszuschließen. Eine schwere seelische Abartigkeit kann somit auch nicht mit der letzten Sicherheit ausgeschlossen werden und somit auch nicht die Voraussetzung des § 21 StGB in dem Sinne, daß der Beschuldigte sich zwar der Strafbarkeit seiner Handlungsweise bewußt gewesen ist, daß ihm aber in Form einer neurotischen Verhaltensstörung seine Fähigkeit nach einer besseren Einsicht zu handeln, erheblich beeinträchtigt war. Da allerdings der Beweis für eine solche neurotische Fehlhaltung nicht angetreten werden kann, können auch die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht positiv bejaht werden. Irgendwelche Anhaltspunkte für die Voraussetzungen des § 20 StGB haben sich nicht ergeben.

DISKUSSION UND ZUSAMMENFASSUNG

Schon kurz nach der Entstehung der ersten großen Warenhäuser am Ende des vorigen Jahrhunderts wurde erkannt, daß die besondere Atmosphäre des Warenhauses mit den offenen Auslagen eine der wichtigsten Ursachen für die sprunghafte Zunahme von Ladendiebstählen darstellte. Es wurden rauschartige Zustände beschrieben, denen gerade schwächere Menschen leicht erlägen, man sprach sogar von der hypnoseartigen Wirkung dieser Atmosphäre, so daß der Vorschlag gemacht wurde, die Waren unter Glaswänden unterzubringen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde ausgerechnet, daß in den Supermärkten und Warenhäusern der Großstädte jeder 10. bis 12. Besucher ein Dieb sei, und bei uns konnte man unlängst in dem Leitartikel in einer großen Tageszeitung die Frage aufgeworfen finden, ob die modernen Warenhäuser ein "Volk von Dieben" entstehen ließen. Es muß bezweifelt werden, daß eine mangelnde Verinnerlichung des Eigentumsbegriffes bzw. der moralischen Einstellung zum Eigentum eine entscheidende Rolle spielen. Der Begriff des privaten Eigentums tritt in der Atmosphäre des Warenhauses offenbar weit in den Hintergrund, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich der Kunde in den Kaufhäusern von aufgestapelten Waren umgeben sieht, nach denen er nur die Hand auszustrecken braucht und unter denen er sich zwanglos lange Zeit bewegen kann, ohne nur einem Verkäufer zu begegnen. Der Eigentümer ist eine mehr oder weniger anonym empfundene Institution, ein Konzern, mit dem die Vorstellung großen Reichtums verbunden ist, so großen Reichtums, daß er die Entwendung irgend einer Kleinigkeit gar nicht merkt.

Selbstverständlich ist auch zu berücksichtigen, daß sich die Warenhaus-

diebstähle innerhalb der sogenannten Konsumgesellschaft abspielen, auf die ihrerseits das Funktionieren des modernen Wirtschaftssystems angewiesen ist. Es ist Aufgabe der Reklame, die Interessen und die Bedürfnisse der Verbraucher zu wecken, wobei die Bedürfnisse oft erst einsuggeriert werden. Zur Konsumgesellschaft gehört der Begriff der Wohlstandsgesellschaft, aber die Ladenhausdiebstähle erweisen sich nicht als Delikte der Wohlhabenden in einer Wohlstandsgesellschaft. Es will vielmehr auch der Minderbemittelte am Wohlstand teilhaben. Dabei ist von Wichtigkeit, daß nach modernen Untersuchungen immerhin bei jedem 3. Warenhausdieb eine Notlage besteht. In 7,6 % der ermittelten Fälle wurde sogar Hunger angegeben. 29 % der Ladendiebe waren nach dieser Untersuchung ohne eigenes Einkommen, nur 13 % verfügten monatlich über mehr als 1000.-- DM.

Früher wurde die Justiz gelegentlich heftig angegriffen, weil sie nur solchen Menschen, die ein Stehlen nicht nötig hätten, ein sogenanntes pathologisches Stehen zugestanden, die Armen dagegen als gewöhnliche Diebe abgestempelt haben. Von de BOOR (62) wurde darauf hingewiesen, daß das Haben und Besitzenwollen, biologisch paläoencephal bedingt uralt und die Möglichkeit der Überwindung dieses Erlebens stammesgeschichtlich neuerer neoencephaler Genese sei.

Wenn man die Ladendiebstähle unter dem Aspekt des vorstehend besprochenen sogenannten pathologischen Stehlens betrachtet, so ist festzustellen, daß Ladendiebstähle, die die Kriterien eines echten pathologischen Stehlens erfüllen, außerordentlich selten sind. Im allgemeinen entsprechen die gestohlenen Dinge einem normalpsychologisch verstehbaren Bedürfnis. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Wahrscheinlichkeit, unter den Fällen, die zu einer Begutachtung kommen, ein pathologisches Stehlen zu finden, umso größer ist, als ja erstens nur ein Bruchteil aller Ladendiebe einer Untersuchung zugeführt wird, und als dieser Bruchteil schon eine entsprechende Auslese im Hinblick auf ein abnormes Stehlen darstellt.

Wenn immer wieder die angebliche Unsinnigkeit des Stehlens als ein Charakteristikum der Ladendiebstähle geltend gemacht wird, die Unsinnigkeit, die in dem Mißverhältnis zwischen dem Wert bzw. dem relativen Unwert des gestohlenen Gegenstandes und der möglichen strafrechtlichen, beruflichen und sozialen Konsequenzen bei der Entdeckung des Diebstahls beruht, so muß wieder darauf verwiesen werden, daß ein Ladendiebstahl umso mehr an Unverständlichkeit verliert, je mehr er als ein Konsumverhalten im weiteren Sinne aufgefaßt wird, gleichsam als ein Konsum ohne Bezahlung.

Es darf noch einmal auf die immer wieder geäußerte Meinung eingegangen werden, daß an Ladendiebstählen fast nur Frauen beteiligt seien. Diese Annahme wurde schon 1963 von KRAUSE widerlegt, der bei seinen Erhebungen feststellte, daß in einem Kaufhaus, das auch noch überwiegend von Frauen besucht wurde, immerhin 49,5 % der entdeckten Diebstähle von Männern ausgeführt wurden. Dieser Prozentsatz entspricht fast genau unseren Erhebungen in einem Würzburger Kaufhaus, in welchem 48 % der Diebstähle von Männern begangen worden waren, obwohl es sich auch hier um ein Kaufhaus handelte, das von mehr als 75 % von Frauen aufgesucht wurde. Aber vielleicht ist hier eine Wandlung eingetreten, noch 1963 wurden nach einer Untersuchung 36,7 % männliche Ladendiebe festgestellt, während in den 70-er Jahren die Anzahl der Warenhausdiebe die der Warenhausdiebinnen um ungefähr 10 % übertraf.

Gleichwohl kommen sehr viel mehr Frauen zur psychiatrischen Untersuchung als Männer. Für diese Tatsache bieten sich folgende Erklärungen an: Trotz der wachsenden Berufstätigkeit der Frau gehen immer noch mehr Frauen zum Einkaufen als Männer. Es kann weiter davon ausgegangen werden, daß es den bei einem Ladendiebstahl ertappten Männern offenbar schwerer fällt als Frauen, ihre Entgleisung auf einen angeblich kranken psychischen oder körperlichen Zustand zurückzuführen. Schließlich scheint nach wie vor das verbreitete Vorurteil, daß nur

Frauen zu einem krankhaften Stehlen neigten, auch heute noch dazu zu führen, daß Frauen häufiger einer psychiatrischen Untersuchung zugeführt werden als Männer. Nur als Kuriosum darf in diesem Zusammenhang die Behauptung (LOMBROSO und FERRERO) erwähnt werden, daß Frauen vor fremdem Eigentum ihrer Natur nach und grundsätzlich weniger Achtung hätten als die Männer und MÖBIUS ging sogar so weit, seine These vom "physiologischen Schwachsinn des Weibes" unter anderem mit dem Hinweis auf die Existenz von Ladendiebinnen stützen zu wollen, ganz abgesehen von der von AMELUNXEN vertretenen Auffassung, der Ladendiebstahl entspreche der spezifischen weiblichen Naturanlage.

Eine Erörterung dieser Auffassung erübrigt sich umso mehr, als sie, wie unsere angeführten Zahlen mit dem Überwiegen der Ladenhausdiebstähle ergeben, von vornherein von falschen Tatsachen ausgingen.

Zusammenfassend läßt sich sowohl nach dem Studium der einschlägigen Literatur, wie nach der Durchsicht der in der Universitäts-Nervenklinik Würzburg entstandenen Begutachtungen von Ladendiebstählen erkennen, daß die Stellungnahme zu den Kriterien der §§ 20 und 21 des Strafgesetzbuches eigentlich nur dann unproblematisch bleibt, wenn wirklich nachgewiesen werden kann, daß zur Tatzeit eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Bewußtseinsstörung vorgelegen hat. In erster Linie wird hier an Gehirnkrankheiten zu denken sein, namentlich an Veränderungen im Bereich des Stirnhirns mit der Beeinträchtigung hemmender Funktionen, an Abbauveränderungen und Durchblutungsstörungen des Gehirns, sowie an Bewußtseinsstörungen bei Dämmerzuständen im Rahmen der Epilepsie, und vor allem bei Intoxikationszuständen, auch bei solchen endokriner Art, z. B. beim Diabetes mellitus. Unter den sehr häufigen Ladendiebstählen, die ja zu den verbreitetsten Delikten der modernen Konsumgesellschaft gehören, wird der Anteil, bei welchem solche organische Störung von exkulpierender

Bedeutung sein kann, mit aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr als wenige Prozent betragen, vielleicht nur Promille. Einigermaßen verläßliche Angaben scheinen uns nicht möglich zu sein, da ja nur ein Bruchteil aller Ladendiebstähle entdeckt wird und da von den entdeckten wiederum nur ein Bruchteil einer Untersuchung zugeführt wird.

Sehr viel schwieriger wird die Begutachtung, wenn man sich veranlaßt sieht, die Ladendiebstähle als Ausdruck von Verhaltensstörungen aufzufassen, wie sie im Rahmen von endogenen oder exogenen Verstimmungen, in Form ungerichteter Drangzustände, als Reaktion auf Verärgerung oder Enttäuschung, manchmal im Sinne einer Ventilfunktion auftreten können.

Bei der Mehrzahl der Begutachtungen stößt man auf eine multifaktorielle Genese der Tat. Immer wieder begegnet man Frauen in einem psychovegetativen Erschöpfungszustand, man wird mit ungünstigen Umweltfaktoren konfrontiert und es finden sich namentlich immer wieder besondere konfliktgeladene Situationen. Es entsteht der Eindruck, daß es beim Zusammenspiel oder sogar bei der gegenseitigen Potenzierung der genannten Faktoren zu einem Durchlässigwerden sonst vorhandener Hemmungsmechanismen kommt.

Gerade weil der Weg von einer solchen inneren und äußeren Spannungssituation zu dem Ladendiebstahl nicht exakt, im Sinne eines Beweises oder eines wissenschaftlichen Experimentes, aufgezeigt werden kann, bieten sich zahllose Möglichkeiten der Analyse und der Interpretation an, um die Unverständlichkeit eines Ladendiebstahls psychologisch oder tiefenpsychologisch verständlich zu machen. Gerade deshalb muß aber betont werden, daß sich alle Interpretationsversuche letzten Endes danach zu richten haben, ob die Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB erfüllt werden. Es wäre sonst mit einer uferlosen Ausweitung der Exkulpierungsmöglichkeiten zu rechnen.

Der psychiatrische Gutachter sieht sich gerade bei Ladendiebstählen vor

die schwierige Aufgabe gestellt, auf einer ungebrochen und ununterbrochen gezogenen Linie, die vom banalen Stehlen bis zu normalpsychologisch völlig unverständlichen Diebstahlshandlungen reicht, einen Strich zu ziehen und zu entscheiden, wo das Normalpsychologische aufhört und das Pathologische beginnt. Diese Entscheidung ist einfach am Anfang der Linie, bei einem Stehlen aus Übermut aber auch aus Not, und auch einfach am Ende der Linie, wenn in einem hirnorganischen Dämmerzustand etwas weggenommen wird. Dazwischen liegen die schwierigen Fälle, in denen sich der kritische Sachverständige nicht selten darauf beschränken muß, bestimmte psychische Strukturen und eine Reihe kausaler Determinanten aufzuzeigen, die zum psychopathologischen Verständnis des Deliktes dienen können. Er wird sich dabei aber nichts vergeben, wenn er gleichzeitig die Grenzen der gutachtlichen Aussagefähigkeit aufzeigt, und der Sachverständige dient der Urteilsfindung auch dann, wenn er dem Gericht die persönlichen und sozialen Umstände, den Hintergrund und den Untergrund eines Ladendiebstahls verständlich macht, selbst wenn die Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB nicht vorliegen.

Herrn Professor Dr. SATTES danke ich für die Überlassung des Themas.

Herrn Prof. Dr. SCHRAPPE danke ich für die freundliche Übernahme des Korreferates.

LITERATUR

	1	ADLER, A.	Über den nervösen Charakter, Wiesbaden, J.F. Bergmann 1912.
	2	AMELUNXEN, C.	Die Kriminalität der Frau, Hamburg 1858.
+	3	BERGMANN, G.H.	Allg. Z. Psychiatrie 11,1 (1854).
	4	BLOCH, R.	Zur Stellung der Monomanien und Süchten in der spez. Psychiatrie, Der Nervenarzt, 40.J. Heft 1, 1969.
	5	BUMKE, O.	Lehrbuch der Geisteskrankheiten, 5. Aufl., München 1942.
	6	BÜRGER-PRINZ, H.	Nervenarzt 17,1 (1944).
+	7	CASPER, J.L.	Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medizin und Klinische Novellen zur gerichtlichen Medizin, Berlin 1863.
	8	DALTON, K.	Brit. Med. I. 1752 (1961 II.).
+	9	DAMEROW	Allg.Z. Psychiatr. 1, 445 (1844).
	10	DEUTSCH, L.	Zur Frage der Kleptomanie, 1935.
	11	DIETRICH, H.	Atalanta-Komplex und Kleptomanie, Mschr. Krim. 59 Jr. Heft 2/3, 1976.
+	12	DUBUISSON, P.	Arch. d'Anthrop. crim 16,1,33 (1901).
+	13	ESQUIROL, E.	Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Medizin und Staatsarzneikunde, Berlin 1838.
	14	FOREL, O.L.	Masochismus und Kleptomanie, Z. Neur. 84 (1923) 478.

+	15	FÖRSTERLIN, W.	Allg. Z. Psychiatr. 64, 935 (1907).
	16	FRIEDMANN, M.	Fortschr. Sex. wiss. 3, 96 (1928).
+	17	FRIEDREICH, J.	Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie, Leipzig 1835.
+	18	FRITSCH J.	Jb. Psychiatr, 7, 196 (1887).
+	19	GALL, F.J.	Sur les fonctions du cerveau et sur celles de chacune de ses parties, Paris 1825.
	20	GIBBENS, PALMER, PRINCE	Mental Health Aspects of Shoplifting, British Medical Journal 1971, 3, 612-615.
	21	GREGER, J. und POPELLA, E.	Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung motivisch unklarer Diebstähle, Psychiatr. Neurol. med. Psychol. 20 (1968), 302.
+	22	GROSS, O.	Über psychopathische Minderwertigkeiten, Wien - Leipzig 1909.
+	23	GRUHLE, H.W.	Mschr. Kriminalbiologie 27, 112 (1936).
+	24	GUDDEN, H.	Mendels neurol. Zbl. 25, 922 (1906).
	25	HEUYER, G. und DUBLINEAU, J.	Ann. Med. leg. etc. 12, 638 (1932).
	26	HIRSCHMANN, J.	Periodische Kleptomanie im Rahmen von Zwischenhirnstörungen, Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Enke, Stuttgart 1955.
	27	HOCHE, A.	Zbl. Neur. 15, 57 (1896).
	28	HOFFMANN, F.	Günzburgs Z. klin. Med. 1, 298 (1850).
	29	IDELER, K.W.	Ann. de Charite 6, 80 (1855).

	30	JANET, M.P.	J. d. Psychol. 4, 346 (1907).
	31	KLAESI, J.	Vom seelischen Kranksein, Paul Haupt, Leipzig-Bern 1937.
	32	KLEFFNER, W.	Über die Kleptomanie, Inaug. Diss. Univ.-Nervenklinik Münster 1952.
+	33	KRAEPELIN, E.	Kompend. d. Psychiatrie, Leipzig 1883.
	34	KRAUSE, W.F.J.	Ladendiebstahl und Zurechnungsfähigkeit, Mschr. für Krim. u. Strafrechtsreform 46 Jahrg. Heft 2, 1963.
	35	KRETSCHMER, E.	Der triebhafte Verbrecher und seine Diagnostik, Archiv f. Psycho. Neur. Bd. 191, 1953.
+	36	LEGRAND DU SAULLE	Die erbliche Geistesstörung, Stuttgart 1874.
+	37	LEPPMANN, A.	Ärztl. Sachverst. ztg. 7, 5, 31 (1901).
	38	LICHTENBERG, G. Ch.	Vermischte Schriften, Göttingen 1801 (ref. bei Schmidt G.: Der Stehltrieb oder die Kleptomanie, Zbl. f. d. gesamte Neur. u. Psychiatrie, 92. Band, Heft 1/2, 1939).
+	39	LOMBROSO C. und FERRERO, G.	Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte (übersetzt v. Kurella), Hamburg 1894.
+	40	MAGNAN, V.	der Irrenfreund 34, 33 (1892).
+	41	MARC. C.C.	Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege, Berlin 1844.
+	42	MATTHEY, A.	Nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit, Paris 1816.

	43	MOHNIKE, G.	Kleptomaniesyndrom in der Insulinhypoglykämie, Klinische Wochenschrift 24/25 (1947).
	44	MÖBIUS, P.J.	Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes, 12, Aufl., Halle 1922.
+	45	MÜNCHMEYER, E.H.V.	Henkes Z. f. Staatsarzneikunde 45, 350 (1845).
	46	O'NEILL, D.	Incidence of the Atalanta Syndrome, Postgrad. Med.J. 27, 478 (1971).
	47	PAULEIKHOFF, B. und HOFFMANN, D.	Diebstähle ohne Bereicherungstendenz als psychopath. Syndrom, Fortschr. Neurol. Psychiat. 43 (1975).
+	48	PINEL, Ph.	Philosophisch-medizinische Abhandlung über Geistesverwirrungen o. Manie, Wien 1801.
+	49	RAIMANN, E.	Mschr. Kriminalpsychol. 13, 300 (1922).
	50	REPOND, A.	Psychohygiene an jugendlichen Dieben und Betrügern,
+	51	RUSCH, B.	Medizinische Untersuchungen und Beobachtungen über die Seelenkrankheiten, Leipzig 1825.
	52	SCHNEIDER, K.	Die Psychopathischen Persönlichkeiten, 3. Aufl., Leipzig-Wien 1934.
	53	SCHUMANN, H.J.	Die sexualneurotische Kleptomanie, Sexualmedizin 5, 163-166 (1976).
			Liebesunfähigkeit bei Frauen und ihre Behandlung, München, Reinhardt (1969).
+	54	SIEBENHAAR, F.J.	Stehlsucht. Encyklop.Handbuch der gerichtl. Arzneikunde 1, 561 (1838), 2, 581 (1840).

+	55	STEKEL, W.	Störungen des Trieb- und Affektlebens, Berlin-Wien 1922.
+	56	STRASSER, Ch.	Arch. Kriminol. 59, 285 (1914).
+	57	WAGNER-JAUREGG	Wien, klin. Wschr. 25, 403 (1912).
+	58	WITTELS, F.	J. nerv. Dis. 69, 241 (1929).
+	59	ZIEHEN, Th.	Psychiatrie für Ärzte und Studierende, 3. Aufl., Leipzig 1908.
+	60	ZINGERLE, H.	Jb. Psychiatr. 19, 353 (1900).
	61	ZOLA, E.	Das Paradies der Damen, Paris 1881.
	62	de BOOR, W.	Über motorisch unklare Delikte. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1959.
+	=	Zit. n. SCHMIDT, G.:	Der Stehltrieb oder die Kleptomanie, Zentralblatt f. die ges. Neurol. Psychiat. 92 Bd Heft 1-2, 1939.

LEBENSLAUF

Geboren am 20. März 1954 in Budapest als Tochter von Dr. Lajos Fekete, Gynäkologe, und seiner Ehefrau Klara, geb. Barna, Dipl.-Sportlehrerin.

Grundschule in Budapest von 1960 bis 1966.
August 1966 Übersiedlung nach Deutschland.

6. Klasse Gymnasium in Kastl bei Amberg,
Schuljahr 1967/68 Wirsberg-Gymnasium Würzburg,
zweites Halbjahr (Wohnortwechsel der Eltern) Celtis Gymnasium in Schweinfurt.
Ab der 9. Klasse (1969) bis zum Abitur 1974 Olympia-Morata-Gymnasium in Schweinfurt.

Studium der Medizin von Wintersemester 1974/75 bis Wintersemester 1980/81 an der Universität Würzburg.

Nach der Entlassung aus der ungarischen Staatsbürgerschaft 1978 Einbürgerung.

Im Mai 1981 habe ich das Staatsexamen abgelegt.

Fekete Klara

Druckerei A. Staudenraus Würzburg